Ausgabe 03/2017
30. November 2017

KAMMERaktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Aktuelle Themen

Kammerversammlung der RAK Sachsen 2018

Im Heft finden Sie die Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung am 23. März 2018 in Leipzig mit der vorläufigen Tagesordnung Seite 4

Informationen rund um das beA

Zum Stand der Kanzleisoftware – zum beA für Syndikusrechtsanwälte – zu den technischen Anforderungen an Dokumente im ERV… Seite 5

Fremdgelder und Anderkonten

Zusätzlicher Schutz durch die Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) Seite 9

Anwaltspflichten

Die Vorsitzenden der Berufsrechtsabteilungen der RAK Sachsen informieren über anwaltliche Berufspflichten Seite 16

Seminarangebot 2018 der RAK Sachsen

Beigefügt zu diesem Heft erhalten Sie den Seminarkatalog der RAK Sachsen für das Jahr 2018. Wir freuen uns über Ihre Anmeldung!

beA
Digital. Einfach. Sicher.

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN

Rechtsanwaltskammer Sachsen
01099 Dresden | Glacisstraße 6
Telefon: 0351 318 59 0
Telefax: 0351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de

Aus dem Inhalt

EDITORIAL 3
Ankündigung der Kammerversammlung 2018 4
AKTUELL Aktuelle Informationen rund um das beA 5
Strukturänderungen bei den sächsischen Finanzämtern 8

ENTWICKLUNGEN Anhebung der „kleineren Barbeiträge“ seit 1. April 2017 8
Fremdgelder und Anderkonten: Zusätzlicher Schutz durch GoBD 9
Neue Pflichten nach dem Geldwäschegesetz 10
Elektronischer Rechtsverkehr mit den Staatsanwaltschaften in Brandenburg 10

BERICHTE Veranstaltungen mit polnischen, tschechischen und slowakischen Kollegen 11
Sommerfest ehrenamtlichen Unterstützer in der ReFa-Ausbildung 12

MITTEILUNGEN NEUES AUS BRÜSSEL UND EUROPA 13

FACHANWALTSCHAFTEN Fachanwaltsausschüsse der RAK Sachsen 15
Nachweis der Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO für 2017 15

BERUFSRECHT Beschlüsse der 4. Sitzung der 6. Satzungsversammlung 15
Der Anwalt ist Organ der Rechtspflege 16
Anwaltspflichten 16
Neue berufsrechtliche Regelungen bei der Beauftragung Dritter 17
Zertifizierter Mediator ab 1. September 2017 18

RECHTSPRECHUNG 18

AUS- & WEITERBILDUNG Aufruf Neubesetzung Berufsbildungsausschuss 20
Abschlussprüfungsergebnisse Rechtsanwaltsfachangestellte 2017 20
Ausbildungsplatzübersicht für das Ausbildungsjahr 2018 / 2019 20
Ergebnisse der Fortbildungsprüfung Rechtsfachwirt/ -in 2016 22
Aufstiegsfortbildung Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin 22
Zeugnisübergabe an 84 neue Rechtsanwaltsfachangestellte 23

TERMINE & VERANSTALTUNGEN 24

PERSONALIEN 25

BUCHBESPRECHUNGEN 30

ANZEIGEN 32

KONTAKT 38

IMPRESSUM 39

Diesem Heft liegt der Seminarkatalog der RAK Sachsen für 2018 bei.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Niedersächsische Anwaltsgerichtshof (AGH 16/16) entschied, dass eine Bürogemeinschaft eines Rechtsanwalts mit einem nichtanwaltlichen Mediator und Berufsbetreuer nicht zulässig sei, weil eine entsprechende Zusammenarbeit gegen § 59 a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BRAO verstoße. Zur Begründung führte der AGH im Wesentlichen aus, dass eine berufliche Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten nur dann zulässig sein könne, wenn die Sicherheit der anwaltlichen Pflichten genauso gewährleistet sei wie bei den in § 59 a Abs. 1 BRAO genannten sozietätsfähigen Berufen. Das gelte insbesondere für die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht. Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgend komme eine weitere Öffnung des Kreises der sozietätsfähigen Personen nur in Betracht, wenn diese einer strafrechtlich und -prozessual abgesicherten Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 StGB, § 53 Abs. 1 S. 1 StPO) unterliegen, was bei nichtanwaltlichen Mediatoren und Berufsbetreuern, anders als bei Ärzten und Apothekern, die in etwa gleich den Rechtsanwälten zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind, nicht der Fall sei.

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Rechtsanwälte unterliegen der Pflicht, alle im Rahmen eines Mandats gewonnenen Erkenntnisse geheim zu halten. Die anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung dient dabei nicht den eigenen Interessen der Rechtsanwälte, sondern schützt den Mandanten. Eine Aufweichung oder Durchbrechung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht würde dazu führen, dass Mandanten sich ihren anwaltlichen Vertreter nicht mehr uneingeschränkt anvertrauen könnten. Rechtsanwälte könnten dann die Interessen ihrer Mandanten weder gegenüber privaten Dritten noch gegenüber Behörden, Gerichten und anderen staatlichen Organisationen sachgerecht vertreten. Mit diesen Worten wies jüngst der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer darauf hin, dass die von der Finanzministerkonferenz geplante Anzeigepflicht der rechts- und steuerberatenden Berufe für sog. „kreative Steuergestaltungsmodelle" wegen Verstoßes gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht verfassungswidrig wäre. Sie würde zu einem unzulässigen Eingriff in das Mandatsgeheimnis führen. Das verfassungsrechtlich verbürgte Mandatsgeheimnis darf nicht dem politischen Ziel geopfert werden, „unliebsame" Steuergestaltungen frühzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Es ist nicht Aufgabe der Anwaltschaft oder der steuerlichen Berater, der Finanzverwaltung oder dem Gesetzgeber zuzuarbeiten, wenn es darum geht, Lücken und Regelungsunschärfen im Steuerrecht zu beseitigen.

Schon gar nicht kann der Vorstoß des sog. „Pana-Untersuchungsausschuss" des Europäischen Parlaments hingenommen werden, wegen vermeintlicher Mängel bei der Aufsicht innerhalb der Anwaltschaft in Bezug auf Finanzkriminalität eine separate, nationale Aufsichtsstelle einzurichten. Dies würde einen unerträglichen Eingriff in die anwaltliche Unabhängigkeit bedeuten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer setzt sich seit langem gemeinsam mit dem DAV für eine angemessene Erhöhung der RVG-Gebühren ein. Ziel ist eine Anhebung der gesetzlich geregelten Anwaltsvergütung im nächsten Jahr, die sich an der jährlichen Entwicklung der Tariflöhne orientiert. Außerdem soll die Anpassung zukünftig in kürzeren Abständen als in der Vergangenheit erfolgen. Bundesjustizminister Heiko Maas hatte anlässlich des Deutschen Anwaltstages 2017 in Essen eine Gebührenanpassung in der kommenden Wahlperiode in Aussicht gestellt. Eine angemessene Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsvergütung verbunden mit strukturellen Verbesserungen darf jedoch nicht wieder zum Anlass genommen werden, erneut die Gerichtsgebühren zu erhöhen.

In dieser letzten Ausgabe von KAMMERaktuell in diesem Jahr informieren wir zum beA, welches nunmehr auch für die Syndikusrechtsanwälte eingerichtet ist, und über wichtige Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht zum 1. Januar 2018 (Seite 15). Zudem kündigen wir unsere Kammerversammlung 2018 an. Diese wird am 23. März in Leipzig im historischen „Großen Saal" des Bundesverwaltungsgerichts stattfinden. Ich bitte Sie, diesen Termin schon jetzt vorzumerken.

Da am 1. Juli 2018 die Änderung des § 64 Abs. 1 BRAO in Kraft tritt, wonach die Vorstandswahlen der Kammer zukünftig nicht mehr als Präsenzwahl in der Kammerversammlung stattfinden dürfen, sondern im Wege der Briefwahl oder einer elektronischen Wahl, müssen wir unsere Wahlordnung an die neue gesetzliche Regelung anpassen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen sprach sich allein schon zur Vermeidung der mit einer Briefwahl verbundenen erheblichen Mehrkosten dafür aus, der Kammerversammlung eine Wahlordnung zur Beschlussfassung vorzulegen, nach der die Vorstandswahlen zukünftig online erfolgen. Die nächsten Vorstandswahlen stehen dann im Jahr 2019 an.

Ebenfalls in Leipzig wird im nächsten Jahr, und zwar vom 25. bis zum 27. September 2018 der 72. Deutsche Juristentag stattfinden. Die größte juristische Fachtagung Europas wird eine hervorragende Gelegenheit für die sächsische Anwaltschaft sein, sich an der Diskussion zu aktuellen Fragen der Rechtspolitik zu beteiligen, so dass wir uns auf eine rege Teilnahme freuen.

Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Ihren Familien wünsche ich frohe Weihnachten und alles Gute für das Jahr 2018.

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr

Dr. Detlef Haselbach, Präsident

Ankündigung der Kammerversammlung 2018

Die ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen findet statt am

Freitag, den 23. März 2018, 14:00 Uhr,

im Bundesverwaltungsgericht, „Großer Saal", Simsonplatz 1, 04107 Leipzig.

Wir bitten Sie, diesen Termin bereits jetzt vorzumerken.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltkammer Sachsen
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Grußwort
4. Jahresbericht des Präsidenten der RAK Sachsen für 2017
5. Aussprache zum Jahresbericht des Präsidenten
6. Kassenbericht des Schatzmeisters
7. Aussprache zum Kassenbericht des Schatzmeisters
8. Rechnungsprüferbericht
9. Beschlussfassung über - Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters
   - Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017
10. Nachtragshaushalt 2018 und Beschlussfassung
11. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2019
12. Haushaltsplan 2019 und Beschlussfassung
13. Beschlussfassung über
    - Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes
    - Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Sachsen bei der Bundesrechtsanwaltskammer in der Satzungsversammlung
    - Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen
    - Änderung der Entschädigungsordnung
    - Änderung der Beitragsordnung
14. Verschiedenes

Gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen aufgerufen, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen oder anzukündigen. Vorschläge und Anträge, die eingangsbefristet bis zum **12. Januar 2018** bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingehen und die geforderten Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen, werden in die Tagesordnung aufgenommen.

Aktuelle Informationen rund um das beA

beA und Kanzleisoftware

Als Webanwendung gibt es das beA nun schon seit einer Weile. Viele Anwältinnen und Anwälte möchten das beA lieber direkt aus ihrer gewohnten Kanzleisoftware heraus nutzen und zögern deshalb, in die Nutzung einzusteigen. Bislang ist der Markt für Kanzleisoftware mit beA-Integration recht übersichtlich. Woran das liegt? Das BRAK-Magazin hat bei der Vorstandsvorsitzenden des Software-Industrieverbands Elektronischer Rechtsverkehr e. V. (SI V-ER V), Sabine Ecker, nachgefragt.

Frau Ecker, wie kommt das beA in bestehende Kanzleisoftware hinein?

Ecker: Indem man eine „Brücke" zwischen der beA-Anwendung und der Kanzleisoftware baut. Die BRAK hat das technische Feinkonzept geliefert. Nun muss jeder Hersteller von Kanzleisoftware ebenso eine Anbindung bauen. Passen beide Teile zusammen, so kann man aus der Anwaltssoftware direkt heraus ins beA-Postfach und umgeht damit die umständlichen Anmeldeprozesse. Dokumente können direkt in die elektronische Akte gespeichert bzw. von dort ins beA hochgeladen werden.

Eine Schnittstelle für Kanzleisoftware hat die BRAK im Juli zur Verfügung gestellt, die Schnittstellendefinition bereits vorher. Wie weit sind die Hersteller mit der Umsetzung?

Im vergangenen Juli wurde eine erste Version einer Schnittstelle bereitgestellt. Zum Einsatz der Schnittstelle im Echtbetrieb sind jedoch noch Weiterentwicklungen und umfangreiche Tests notwendig, die zwischen Softwareherstellern und Entwicklern abgestimmt werden müssen. Aufgrund der Schnittstellendefinition war für uns Softwarehersteller bereits erkennbar, in welche Richtung es gehen würde. Wir haben daher bereits frühzeitig mit der Erstellung von Fachkonzepten und mit deren Umsetzung begonnen. Die meisten Softwareherstellen haben bereits Lösungen entwickelt, die sie nun mit ausgesuchten Kunden verproben. Softwareentwicklung kann zwar sehr schnell Ergebnisse liefern. Der Bau dieser Verbindung zwischen BRAK-Schnittstelle und Anwaltssoftware ist aber technisch höchst komplex und geht nicht „so mal eben". Dies beruht insbesondere darauf, dass die beA-Anwendung auf JAVA-Basis erstellt wurde, die meisten Hersteller jedoch auf dot.net-Basis arbeiten. Daher muss auch eine Verbindung zwischen JAVA und dot.net entwickelt werden. Zudem bedarf es umfangreicher Tests und Qualitätssicherungsmaßnahmen, nicht nur in der Testumgebung, sondern auch im Echtbetrieb in der Kanzlei. Diese Tests laufen derzeit.

Werden sämtliche Funktionalitäten der beA Webanwendung in der Kanzleisoftware abgebildet?

Das kann man so allgemein nicht sagen, da es von der jeweiligen Struktur der Anwaltssoftware abhängt, insbesondere von der Art der Posteingangs- und Postausgangsverarbeitung. Generell ist es natürlich der Anspruch eines jeden Softwareherstellers, alles das zu automatisieren, was möglich ist. Das gilt z. B. für den Anmeldeprozess in beA, der ja sonst sehr umständlich ist: raus aus der Anwaltssoftware, Internet aufmachen, beA-Seite aufmachen. Das alles kann man automatisieren. Der Anwender braucht dann – in seiner Anwaltssoftware – nur einen Button anklicken: beA-Nachrichten abholen. Nur die Eingabe der PIN bleibt weiterhin eine persönliche Handlung. Danach kann wieder Automation einsetzen, indem z. B. alle abgeholten Nachrichten im beA selbst in einen automatisiert angelegten Unterordner geschoben werden. Damit kann dann jeder Nutzer sehen, was schon abgearbeitet wurde. Es sind viele Varianten denkbar. Die tatsächliche Umsetzung hängt letztlich von den technischen Grundlagen einer jeden Anwaltssoftware ab.

Was sollten Kanzleien auf jeden Fall tun, bevor sie ihre Kanzleisoftware mit integriertem beA in Betrieb nehmen?

Unsere Erfahrung aus Gesprächen mit Kunden ist, dass die Erstregistrierung eines jeden Rechtsanwalts/ einer jeden Rechtsanwältin, die Freischaltung der Mitarbeiterkarten und die Vergabe der Nutzungsrechte zwingend erforderlich sind. Der Einsatz der Schnittstelle zur jeweils genutzten Anwaltssoftware ersetzt diese Schritte nicht, egal wie sehr die Schnittstelle Funktionalitäten des beA abbildet.

Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 5/2017

Syndikusrechtsanwälte aufgepasst!

Seit Ende November sind die beA-Postfächer für Syndikusrechtsanwälte verfügbar. Nunmehr können die Syndikusrechtsanwälte ihre beA-Karte unter www.bea.bnotk.de bestellen. Die für den Bestellvorgang notwendige SAFE-ID kann über das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis www.rechtsanwaltsregister.org abgefragt werden. Die RAK Sachsen wird die Syndikusrechtsanwälte in ihrem Kammerbezirk zudem direkt anschreiben und informieren.

Das beA zieht auch für Syndikusrechtsanwälte am 1.1.2018 scharf

Ab 1.1.2018 sind alle Anwälte, und damit auch Syndikusrechtsanwälte i. S. v. §§ 46 II, 46a BRAO, verpflichtet, die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten, und müssen Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis nehmen respektive gegen sich gelten lassen (§ 31a IV BRAO).

Implementierung in die IT-Landschaft des Arbeitgebers

Bei der Einrichtung des beA gilt es eine ganze Reihe von Aspekten zu beachten, mit drei Mausklicks ist die Einrichtung nicht getan. Die in der analogen Kanzleiwelt gelebte Bürovorsteherfunktion muss für jeden einzelnen Berufsträger in die digitale Welt transformiert werden. Daher sollte man sich zeitnah mit seinem Arbeitgeber auf ein entsprechendes Vertretungs-, Zugriffs- und Berechtigungskonzept verständigen.

Die größten Herausforderungen bestehen in Kanzleien bzw. Unternehmen mit

eigener IT-Infrastruktur: Der einzelne Anwalt hat oft keine Administratorenrechte, er kann also nicht ohne weiteres selbst externe Geräte oder Software auf seinem Rechner installieren und updaten, die nicht von der hausinternen IT-Abteilung freigegeben wurden. Um das beA zu nutzen, ist die Installation der beA Client Security und der Anschluss eines Kartenlesegerätes erforderlich. Zudem müssen bei Verwendung der in den meisten Unternehmen üblichen Kommunikationsschnittstellen (Proxys) die Einstellungen angepasst werden, sofern sie nicht automatisch erkannt werden. Um es auf den Punkt zu bringen: In größeren Strukturen mit eigener IT-Landschaft geht es nicht ohne die IT-Kollegen.

Rechtlicher Klärungsbedarf

Neben Fragen der technischen und organisatorischen Einrichtung sollten sich Arbeitgeber und Syndikusrechtsanwalt auch darüber verständigen, wer die Kosten für das beA trägt und wie der Bestellprozess ablaufen soll (vgl. ausführlich unternehmensjurist 3/2017, 56 und 5/2017, 84 f).

Bei der Ausgestaltung des Zugriffs- und Berechtigungskonzepts sollte zudem eine bislang kaum beachtete kollektivarbeitsrechtliche Frage bedacht werden: Handelt es sich beim beA um die Einführung und Anwendung einer technischen Einrichtung i. S. v. § 87 I Nr. 6 BetrVG und ist daher der Betriebsrat einzubinden? Das kann nach der BAG-Rechtsprechung der Fall sein, wenn das beA aufgrund der technischen Gegebenheiten und der konkreten Art der Verwendung objektiv geeignet sein sollte, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen.

Schließlich sind auch im Rahmen des beA berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten zu beachten. Diese treffen nicht nur den Syndikusrechtsanwalt, sondern auch Mitarbeiter, z. B. Sekretariatskräfte und IT-Kollegen. Herr des Geheimnisses bleibt allerdings der Arbeitgeber, der den Kreis für vertrauliche Kommunikation erweitern und damit den Syndikusrechtsanwalt von seiner Verschwiegenheitspflicht befreien kann.

Kein Kanzlei- oder Rechtsabteilungspostfach!

Das beA gibt es für Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte, nach wie vor aber nicht für Rechtsanwalts-, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferkanzleien oder gar für Rechtsabteilungen in Unternehmen. Verschiedene Initiativen und Institutionen haben angemahnt, dass ein Kanzleipostfach aus organisatorischen, technischen und rechtlichen Gründen erforderlich ist, damit die Gerichte auch direkt an Kanzleien zustellen können – so etwa die Obersten Gerichtshöfe des Bundes in einem Schreiben an das BMJV und das BMAS. Ob und wann der Gesetzgeber die rechtlichen Voraussetzungen schaffen wird, um ein Kanzleipostfach zu realisieren, ist derzeit nicht absehbar.

Veröffentlichung aus BRAK-Magazin Heft 5/2017

Keine Wahl und keine Qual: PDF wird Standard

Zu den technischen Anforderungen an Dokumente im ERV

Die Elektronische Rechtsverkehrs Verordnung (ERVV) regelt in § 2 die technischen Anforderungen an Dokumente im Detail. Die Norm ersetzt damit ab 1.1.2018 die Bestimmungen, die bislang in den Ländern einzeln durch Verordnungen geregelt waren. Es gelten dann also einheitliche Bestimmungen bei allen Gerichten – auch den Bundesgerichten.

Was verlangt § 2 ERVV?

Das elektronische Dokument ist danach in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln (§ 2 I 1 ERVV). Die Speicherung als PDF stellt sicher, dass die jeweilige Datei unabhängig vom ursprünglichen Anwendungsprogramm beim Empfänger originalgetreu wiedergegeben werden kann. Eine PDF-Datei kann dabei neben Text etwa auch Bilder und Grafiken enthalten.
Die Festlegung auf das Format PDF macht es allerdings erforderlich, dass Kanzleien die durch ein Textverarbeitungsprogramm erstellte Datei in das sog. Portable Document Format (kurz PDF; deutsch: (trans-)portables Dokumentenformat) konvertieren können. Gleiches gilt für eingescannte Dokumente, die am besten gleich im Rahmen des Scanvorgangs als PDF abgespeichert werden sollten (Scanner können in der Regel auch in anderen Formaten speichern, z.B. TIFF oder JPG).

Nur ausnahmsweise, nämlich wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im Dateiformat TIFF übermittelt werden. Das Tagged Image File Format (TIFF oder auch kurz TIF) ist ein Dateiformat, das eine hohe Bildauflösung, das CMYK-Farbmodell und eine hohe Farbtiefe unterstützt. Es eignet sich z.B. für technische Zeichnungen. Die Einreichung als TIFF ist dabei nicht verpflichtend; unterbleibt sie, kann dies aber zu Rechtsnachteilen im weiteren Verfahren wie etwa der Unschlüssigkeit des Vortrags führen.

Weitere Dateiformate neben PDF und TIFF sind – das ergibt sich als Umkehrschluss – nach der ERVV nicht zugelassen. Daher dürfen z.B. keine Schriftsätze als Textdateien (z.B. doc, docx, rtf, odt) und keine Fotos im verbreiteten JPG-Format übermittelt werden. Auch die bislang mögliche Übermittlung in einem komprimierten ZIP-Container wird nicht mehr zugelassen.

Gut zu wissen: Zu den Dateiformaten PDF und TIFF existieren unterschiedliche Unterformate bzw. Versionen (etwa PDF/A). Die in der Justiz zukünftig zugelassenen Dateiformate werden nach § 5 I Nr. 1 ERVV durch die Bundesregierung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers und auf der Internetseite www.justiz.de bekanntgemacht werden. Dabei werden der Stand der Technik und die Barrierefreiheit berücksichtigt sowie eine Mindestgültigkeitsdauer der technischen Anforderungen angegeben (§ 5 II ERVV).

Und was ist nun eigentlich eine „durchsuchbare PDF"? „Durchsuchbar" ist eine PDF-Datei, grob gesagt, wenn der Text mit Suchtools verarbeitet werden kann. Bei einer in PDF umgewandelten Word-Datei etwa ist dies regelmäßig der Fall; gescannte Texte müssen erst mit einer Texterkennungssoftware (OCR) bearbeitet werden, damit sie durchsuchbar werden (z.T. erledigt dies bereits der Scanner). Die Pflicht, solche durchsuchbaren PDFs einzureichen, soll allerdings erst ab dem 1.7.2019 gelten – für Anwältinnen und Anwälte gibt es also eine gewisse Umstellungsphase.

(aus beA-Newsletter Nr. 45/2017 vom 09.11.2017)

Keine Abschriften, aber Dokumentenpauschale?

Einer der Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs ist, dass Abschriften von digitalen Dokumenten, beglaubigt wie unbeglaubigt, zukünftig passé sind (vgl. auch § 169 V ZPO i.d.F. ab 1.1.2018). Es gibt nur noch Originale. Es genügt also, den Schriftsatz als Datei einer beA-Nachricht beizufügen. Das regeln schon jetzt explizit beispielsweise die §§ 133 I, 253 V 2 ZPO (vgl. beA-Newsletter 28/2017).

Den Vorteilen - etwa Ersparnis von Zeit, Porto- und Druckkosten - auf Seiten der Anwaltschaft stehen derzeit aber auch Nachteile auf Seiten der Justiz gegenüber. Denn nimmt die Gegenseite nicht am elektronischen Rechtsverkehr teil (z.B. weil die Partei ab 1.1.2018 anwaltlich nicht vertreten ist), dann muss die Justiz die Abschriften selbst fertigen und diese ggf. (maschinell) beglaubigen (§ 169 II und III ZPO). Dies hat vereinzelt dazu geführt, dass Anwälte bereits heute - fälschlicherweise - mit gerichtlichen Gebühren wie bspw. Dokumentenpauschalen durch die Gerichte konfrontiert werden.

Im Rahmen der Beratungen zum Justizkommunikationsgesetz vom 22.3.2005 hat der Gesetzgeber allerdings klargestellt, dass im Fall der elektronischen Übermittlung von Dokumenten nicht nur die Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen nach Nr. 9000 Ziff. 1 des Kostenverzeichnisses des GKG entfalle, sondern auch die Verpflichtung, die Auslagen für den Medientransfer nach Nr. 9000 Ziff. 2 (nunmehr Ziff. 3) des Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes zu zahlen (BT-Drs. 15/4067, 31). Dies ergibt sich im Übrigen auch aus dem Wortlaut des Auslagentatbestands in Nr. 9000 Ziff. 1 lit. b KV, wonach die Gebühr nur anfällt, wenn die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen nicht beigefügt wurde.

Aufladeverfahren für beA-Signaturkarten – Identifizierungsverfahren bei der RAK Sachsen

In der Geschäftsstelle der RAK Sachsen können Sie das Identifizierungsverfahren für die beA-Signaturkarten durchführen. Wer eine beA-Karte mit Signaturfunktion bestellt hat, muss das qualifizierte Signaturzertifikat auf die Karte aufladen. Im Wesentlichen sind folgende Schritte zu beachten:

Zunächst ist online ein signaturrechtlicher Antrag zu stellen, der mit den bereits bekannten Daten vorausgefüllt ist. Diesen Antrag und das Identifizierungsformular drucken Sie bitte aus. Anschließend ist nach dem Signaturrecht zwingend eine individuelle Identifizierung des Karteninhabers erforderlich. Diese erfolgt bei einem Notar mittels Unterschriftenbeglaubigung oder in der **Geschäftsstelle der RAK Sachsen in der Zeit von 8:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr (Montag bis Donnerstag) und 8:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr (Freitag).**

Bitte bringen Sie den **Antrag**, das **Identifizierungsformular** und Ihren gültigen **Personalausweis** oder Ihren gültigen **Reisepass mit einer aktuellen Meldebescheinigung** (nicht älter als 3 Monate) mit. Ein Ausdruck der Formulare ist in der Geschäftsstelle nicht möglich. Es ist zwingend notwendig, dass Sie persönlich in der Geschäftsstelle erscheinen. Eine Bevollmächtigung ist nicht möglich.

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen die Identifizierung vor und übersenden die Unterlagen an die Bundesnotarkammer. Nach einer nochmaligen Überprüfung der persönlichen Daten erhalten Sie eine elektronische Mitteilung der Bundesnotarkammer mit einer detaillierten Beschreibung, wie Sie das qualifizierte elektronische Zertifikat auf Ihre beA-Karte aufladen können. Eine Software hierfür stellt die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer Verfügung. Die PIN für das qualifizierte elektronische Zertifikat wird ebenfalls elektronisch übermittelt. Nähere Informationen finden Sie unter: https://bea.bnotk.de/documents/FAQ_beA_Nachladeverfahren.pdf

Wo finde ich die beA-SAFE-ID?

Sollten Sie Ihre beA-SAFE-ID benötigen, bitten wir Sie, diese ausschließlich per E-Mail an info@rak-sachsen.de anzufordern. Bitte teilen Sie uns in der E-Mail Ihren vollständigen Namen und Ihre Anschrift mit. Vielen Dank!

Wir bitten Sie, von telefonischen Anfragen abzusehen.

Zudem finden Sie Ihre SAFE-ID im bundesweiten Anwaltsverzeichnis unter www.rechtsanwaltsregister.org

Strukturänderungen bei den sächsischen Finanzämtern im Bereich Betriebsprüfung zum 1. Dezember 2017

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2016 informierte das Landesamt für Steuern und Finanzen u. a. zu geplanten Strukturänderungen im Bereich der Betriebsprüfung für die Finanzämter im Raum Ostsachsen informiert. Der Vollzug dieser Umstrukturierungsmaßnahme wurde Ihnen für den 1. Juli 2017 angekündigt. Aus organisatorischen Gründen muss der Umstrukturierungstermin auf den 1. Dezember 2017 verschoben werden. Erst ab diesem Zeitpunkt werden folgende Zuständigkeitsänderungen vollzogen werden:

Finanzamt	Amtsbetriebsprüfung	Hauptbetriebsprüfung
FA Bautzen	durch FA Bautzen	durch FA Bautzen
FA Görlitz	durch FA Görlitz	durch FA Bautzen
FA Hoyerswerda	durch FA Bautzen	durch FA Bautzen
FA Löbau	durch FA Görlitz	durch FA Bautzen

Sofern Steuerpflichtige im Rahmen begonnener Außenprüfungen von den Umstrukturierungsmaßnahmen unmittelbar betroffen sind, werden diese bzw. deren steuerliche Vertreter im Zuge der Prüfung über die Zuständigkeitsänderungen entsprechend informiert.

ENTWICKLUNGEN 03/2017

Anhebung der „kleineren Barbeiträge“ seit 1. April 2017

Auch ein Beitrag für mehr kompetente Rechtsberatung und effektive Rechtsverfolgung /-verteidigung

Im Zusammenhang mit dem Erlass des Bundesteilhabegesetzes wurde die erste substantielle Erhöhung der „kleineren Barbeiträge“ seit 1988 auf den Weg gebracht. Gemäß Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII vom 22.03.2017 (BGBl. I S. 519) wurden mit Wirkung ab dem 01.04.2017 die kleineren Barbeträge deutlich angehoben und die Regelungen etwas vereinfacht.

Dieser Vermögensfreibetrag beträgt nunmehr (unterschiedslos) für alle volljähriger Personen der Einsatzgemeinschaft 5.000 € (statt bislang allgemein bei Hilfe zum Lebensunterhalt 1.600 € bzw. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt für über 60-jährige und voll Erwerbsgeminderte sowie bei Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII 2.600 €).

Dies bedeutet insbesondere bei Paaren (Eheleuten, Partnern bez. in ehe- oder partnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Menschen) eine deutliche Anhebung auf 10.000 € (statt bislang 2.214 € bzw. 3.214 €).

Der Vermögensfreibetrag erhöht sich für jede (von einer der zur Einsatzgemeinschaft zählenden Person) überwiegend unterhaltenen Person um 500 € (statt bislang 256 €).

Dies bedeutet z. B. für ein Paar mit einem minderjährigen Kind, dass der Vermögensfreibetrag 10.500 € (statt bislang 2.470 € bzw. 3.470 €) beträgt.

Der Vermögensfreibetrag für alleinstehende (unverheiratete) minderjährige Personen, deren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII nicht vom Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils abhängen, beträgt auch 5.000 €.

Die bisherigen Erhöhungsregelungen bei Blindheit und Pflegebedürftigkeit wurden gestrichen.

Unverändert geblieben sind die Abweichungsregelungen im Einzelfall:
Die kleineren Barbeträge sind angemessen zu erhöhen, wenn im Einzelfall eine besondere Notlage der nachfragenden Person besteht. Bei der Prüfung, ob eine besondere Notlage besteht, sowie bei der Entscheidung über den Umfang der Erhöhung sind vor allem Art und Dauer des Bedarfs sowie besondere Belastungen zu berücksichtigen.

Die kleineren Barbeträge können angemessen herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe durch eine/n Volljährige/n vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder wenn in § 94 SGB XII bestimmte Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht grob pflichtwidrig (vgl. Wahrendorf, in: Grube / Wahrendorf, SGB XII, 5. A. § 90 Rz. 69) nicht durchgesetzt werden.

Diese Änderungen des „Vermögensgrundfreibetrages“ für alle Leistungen nach dem SGB XII bedeutet – über die Verweisungsregelungen des § 115 Abs. 3 Satz 2 ZPO und § 1 Abs. 2 Satz 1 BerHG – auch eine erhebliche Erweiterung des Kreises von Personen, die Anspruch auf Prozesskostenhilfe bzw. Beratungshilfe haben.

Ferner hat die Änderung, gemäß § 1836c Nr. 2 BGB, auch Auswirkungen im Bereich der rechtlichen Betreuung, der Vormundschaft und der Pflegschaft.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht Sebastian E. Obermaier, Leipzig

Fremdgelder und Anderkonten: Zusätzlicher Schutz durch Anwendung der GoBD

Rechtsanwälte können für ihre Mandanten Geld entgegennehmen und auch andere Vermögenswerte verwahren. Dabei sind sie zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet (§ 43 a Abs. 5 BRAO). Speziell zu fremden Geldern heißt es, dass diese unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder aber auf ein Anderkonto einzuzahlen sind. Dennoch: Ein Blick in die Medien und in Entscheidungen des Senats für Anwaltssachen beim BGH zeigt, dass die Veruntreuung von Fremdgeld und die veruntreuende Unterschlagung durchaus Realität sind. Bis zu einem Dutzend Fälle sind es pro Jahr.

Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte sind **unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats**, an den Berechtigten weiterzuleiten. Solange dies nicht möglich ist, sind Fremdgelder auf Anderkonten zu verwalten. Dies sind in der Regel Einzelanderkonten. Auf einem Sammelanderkonto dürfen Beträge über 15.000 Euro für einen einzelnen Mandanten nicht länger als einen Monat verwaltet werden. In Textform kann anderes vereinbart werden. In jedem Fall ist über Fremdgelder unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats, abzurechnen.

Aufrechnung von Fremdgeld und Honorarforderungen

Ein besonderes Problem ist die Aufrechnung mit Honorarforderungen gegen den Anspruch des Mandanten auf Auskehr von Fremdgeld. Das ist grundsätzlich möglich, jedoch kann nach den allgemeinen Regeln zur Aufrechnung auch mit Honorarforderungen nur aufgerechnet werden, wenn diese fällig sind (§ 387 BGB). Honorarforderungen werden aber nach der ausdrücklichen Regelung in § 10 Abs. 1 RVG erst dann fällig, wenn der Anwalt darüber abrechnet und dem Mandanten eine Honorarnote erteilt, die zu unterschreiben ist. Geht also Fremdgeld ein und will der Anwalt mit Honorarforderungen aufrechnen, dann muss er schleunigst das Honorar abrechnen und zwar in der Form des § 10 Abs. 1 RVG, sonst ist die Aufrechnung unwirksam und damit auch berufsrechtlich zu beanstanden.

Gleichwohl ist die Aufrechnung ausgeschlossen, wenn es sich bei den Fremdgeldern um solche handelt, die zweckgebunden zur Auszahlung an andere als den Mandanten bestimmt sind (§ 4 Abs. 3 der Berufsordnung). Das sind beispielsweise Unterhaltszahlungen zur Weiterleitung an den Prozessgegner oder Beträge, die der Zahlung einer Kaution zur Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls (s. § 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StPO) dienen.

So weit ist die Rechtslage klar und sind die Rechte und Pflichten des Anwalts überschaubar. Jedoch: Eine **Kontrolle**, etwa durch die Rechtsanwaltskammern, findet bezüglich des Fremdgelds nicht statt. Anders als beispielsweise bei den Notaren, deren Kontoführung im Rahmen der Dienstaufsicht über die Amtsführung regelmäßig geprüft wird. Versuche in der Satzungsversammlung, strengere Regeln einzuführen, wie die Pflicht zur „unverzüglichen" Weiterleitung von Fremdgeld an den Berechtigten (§ 4 Abs. 2 Satz 1 der Berufsordnung) zu konkretisieren und die Zeitspanne auf maximal zehn Tagen festzuschreiben, sind trotz zweimaligen Anlaufs gescheitert.

Ausländische Berufsrechte sind da, zum Teil deutlich, strenger. Das gilt vor allem für Frankreich und Österreich.

In Österreich hat der Rechtsanwalt „einem oder mehreren der Verschwiegenheit unterliegenden, von der zuständigen Rechtsanwaltskammer Beauftragten die Einsichtnahme in seine Anderkonten und die auf diese bezughabenden Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen" (§ 43 Abs. 6 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs). Die Kammer kann also bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten einschreiten und die Kanzleiführung vor Ort überprüfen (in Österreich „Einschau" genannt). Darüber hinaus hat der Disziplinarrat, eine Einrichtung, die in Österreich am Sitz jeder Rechtsanwaltskammer besteht und die es so in Deutschland nicht gibt, die Möglichkeit, gegen einen Rechtsanwalt die einstweilige Maßnahme der Überwachung der Kanzleiführung zu beschließen, wenn die dringende Besorgnis besteht, dass die weitere Berufsausübung zu einer erheblichen Beeinträchtigung anvertrauten fremden Vermögens, insbesondere im Zusammenhang mit der Fremdgeldgebarung führen könnte (§ 19 Abs. 1 a des Disziplinarstatuts). Treuhandschaften sind ab einem Betrag von 40.000 Euro über eine von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandeinrichtung abzuwickeln (§ 10 a Abs. 2 der österreichischen Rechtsanwaltsordnung). Dazu werden bei den Kammern Treuhandbücher geführt.

Noch weiter geht das Berufsrecht in Frankreich. Dort gilt das System der CARPA, der Caisse Réglement Pécuniaires des Avocats. Das sind Fremdgeldkassen, die ihrerseits Teil der Selbstverwaltung der Anwaltschaft sind und bei den Rechtsanwaltskammern geführt werden. Über sie haben die französischen Anwälte alle Zahlungen von Geldern abzuwickeln, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für Rechnung des Mandanten empfangen. Damit ist der Zahlungsverkehr reglementiert und auf die Kammern verlagert. Missbräuche sind von vornherein ausgeschlossen.

Zusätzlicher Schutz durch GoBD für den Umgang mit Fremdgeld

Von all dem ist das Berufsrecht in Deutschland weit entfernt. Kein Anwalt ist aber gehindert, mehr zu tun, als das Berufsrecht vorschreibt. So kann er sich freiwillig den „Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff" (GoBD) unterwerfen. Auch wenn Anwälte an sich keine Bücher führen müssen und als Freiberufler berechtigt sind, den Gewinn im Wege der Einnahmenüberschussrechnung zu ermitteln (§ 4 Abs. 3 EStG).

Die GoBD schließen den Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit sowie den Grundsatz der Wahrheit, Klarheit und fortlaufenden Aufzeichnung

ein, außerdem die Unveränderbarkeit durch Festschreibung von Buchungen.
Mit Einhaltung dieser Regelungen wird auch die Führung von Anderkonten transparent gemacht. Es kann jederzeit der Nachweis über die ordnungsgemäße Verbuchung und die korrekte, dem Berufsrecht entsprechende Weiterleitung von Fremdgeldern erbracht werden.

Für die Buchführung in der anwaltlichen Kanzlei sollte unter anderem folgendes bedacht werden:

- Festschreibung von Buchungen zur Sicherstellung der Unveränderbarkeit, spätestens bei der Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung
- Regelmäßige Prüfung, ob Akten mit positiven Fremdgeldsaldo vorliegen, sowie deren Auskehr.

Verschwiegenheitspflicht und Zertifizierung

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 29. Juni 2017 (verkündet im BGBl. Teil I 2017 S.3618ff) können schließlich demnächst in viel stärkerem Maße als bisher und vor allem auf rechtssichere Weise Dienstleister in eine Kanzlei eingebunden werden. Man wird ihnen ganz unterschiedliche Aufgaben übertragen können, wie etwa die Wartung der EDV, aber auch die Mitwirkung an der Erfüllung von Buchführungs- und steuerrechtlichen Pflichten (siehe hierzu die Begründung zum Entwurf des Gesetzes in Bundestagsdrucksache 18/11936, S. 22). Auch die Zertifizierung der Kanzlei durch externe Dienstleister gehört hierher (so ausdrücklich Bundestagsdrucksache 18/11936, S. 34). Die Dienstleister müssen nur ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet werden (siehe § 203 Abs. 3 und 4 StGB sowie § 43e Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BRAO). Das entspricht den Pflichten, die bereits in der Berufsordnung normiert sind (§ 2 Abs. 5 BORA).
Ein Anwalt kann sich demnach freiwillig einem externen Audit zu der Buchführung in seiner Kanzlei und dem korrekten Umgang mit fremden Vermögenswerten unterwerfen und dies als besonderes Qualitätsmerkmal herausstellen.

(Der Beitrag knüpft an einen Aufsatz des Autors im Anwaltsblatt an, Juni 2017, Seite 604 ff.)

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Neue Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

Mit der Neufassung des Geldwäschegesetzes zum 26.06.2017 treffen Rechtsanwälte, die bestimmte Kataloggeschäfte gem. § 2 Abs. 10 GewG für ihre Mandanten ausführen, verschärfte Pflichten. Solche Kataloggeschäfte sind: Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben, Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten, Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel und die Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen. Die Pflichten umfassen die Identifizierung und Überprüfung des Mandanten, ein Risikomanagement und –analyse und interne Sicherungsmaßnahmen in der Kanzlei wie die Schulung und Anleitung von Mitarbeitern.

Neu ist die Aufsichtskompetenz durch die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer. Sie kann jetzt anlasslos prüfen und Allgemeinverfügungen z.B. zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erlassen. Zudem hat die Aufsichtsbehörde regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen.

Das Geldwäschegesetz enthält auch einen umfassenden Katalog an Ordnungswidrigkeitentatbestände bis hin zu einem eigenen Widerrufsgrund bei einem nachhaltigen Verstoß gegen die gesetzlichen Regelungen des Geldwäschegesetzes oder erlassene Verordnungen oder Anordnungen, § 51 Abs. 5 GewG.

Aktuell befasst sich eine Arbeitsgruppe aus Vertretern mehrerer Rechtsanwaltskammern mit der Umsetzung des Gesetzes und erarbeitet Informationen und Anwendungshinweise. Wir werden hierüber auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de informieren. Der Vizepräsident der RAK Sachsen, Franz-Josef Schillo, ist Mitglied der Arbeitsgruppe.

Elektronischer Rechtsverkehr mit den Staatsanwaltschaften in Brandenburg

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. August 2017
(GVBl. II 2017, Nr. 44, https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_44_2017.pdf)

Die Rechtsverordnung sieht vor, dass seit dem 01.09.2017 der elektronische Rechtsverkehr mit den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg eröffnet ist.

Veranstaltungen mit polnischen, tschechischen und slowakischen Kollegen

Die Preßburg in Bratislava

In Fortsetzung der langjährigen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit fanden in diesem Herbst wieder das Deutsch-Polnische Anwaltsforum und das Deutsch-Tschechisch-Slowakische Anwaltsforum statt.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen war Gastgeberin für deutsche und polnische Kolleginnen und Kollegen am 20. und 21. Oktober 2017 in Leipzig. Nach einer Führung durch das Bundesverwaltungsgericht hörten die Teilnehmer aus den Rechtsberaterkammern Stettin, Breslau, Oppeln, Torun, Posen, Warschau und den Rechtsanwaltskammern Berlin, Brandenburg und Sachsen am Freitag Vorträge zur Entwicklung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts und der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung. Nach einem Begrüßungsabend im Gasthaus „Brühlscher Hof" fand das Forum am Sonnabend seine Fortsetzung mit Vorträgen zum Datenschutz in der Anwaltskanzlei und zu arbeitsrechtlichen Fragen zur Entsendung von Arbeitsnehmern und Mindestlohn.

Die Vorträge wurden simultan übersetzt. Gastgeberin des nächsten Anwaltsforums wird die Rechtsberaterkammer Oppeln im Jahr 2019 sein.

Teilnehmer des Deutsch-Polnischen Anwaltsforums in Leipzig

Beim Begrüßungsabend

Eine Woche später fand in Bratislava auf Einladung der Slowakischen Rechtsanwaltskammer ein weiteres Anwaltsforum mit slowakischen, tschechischen und deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten statt. Die Vorträge widmeten sich dem Thema „Der Rechtsanwalt als Detektiv - Ansprüche an den Rechtsanwalt bei der grenzüberschreitenden Inanspruchnahme der Rechte des Mandanten".

Im Jahr 2018 wird die Rechtsanwaltskammer Sachsen Gastgeberin des Deutsch-Tschechisch-Slowakischen Anwaltsforums sein.

Führung im Bundesverwaltungsgericht

Sommerfest für die ehrenamtlichen Unterstützer in der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten (ReFa)

Teilnehmer des Sommerfestes bei der Schifffahrt durch das abendliche Dresdner Elbtal

„Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege sind die Rechtsanwaltskammern zuständige Stelle

im Sinne des Berufsbildungsgesetzes" - hinter diesen abstrakten Worten verbirgt sich enormes ehrenamtliches Engagement der Mitglieder im Prüfungs-, Aufgaben- und Berufsbildungsausschuss sowie der vielen Helfer, die bei der Präsentation des Berufsbildes ReFa in den Schulen, auf Messen etc. mitwirken, um mehr junge Menschen für diese anspruchsvolle Ausbildung zu gewinnen.

Im Namen der sächsischen Kolleginnen und Kollegen bedankte sich die Ausbildungsabteilung bei allen Freiwilligen mit der Einladung zu einem Sommerfest am Abend des 14. September 2017.

Nach einem Grußwort des Vorsitzenden der Abteilung Ausbildung Herrn Rechtsanwalt Dr. Christoph Möllers sowie dem Vortrag der Kommunikationstrainerin Britta Kick „Der WOW-Effekt – mit Kommunikation begeistern" genossen die rund 60 Teilnehmer bei angeregten Gesprächen das Buffet während einer Schifffahrt durch das abendliche Dresdner Elbtal.

NEUES AUS BRÜSSEL UND EUROPA

PANAMA PAPERS: UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS FORDERT BESSERE AUFSICHT FÜR RECHTSANWÄLTE – EP

Der PANA-Untersuchungsausschuss des Europäischen Parlaments hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 2017 seinen Untersuchungsbericht sowie Empfehlungen des Ausschusses angenommen. Der Abstimmung sind dabei zahlreiche Kompromisse zwischen den Fraktionen vorausgegangen. Der Ausschuss kritisiert insbesondere den Mangel politischen Willens bei einigen Mitgliedstaaten zu einem wirksamen Vorgehen gegen Finanzkriminalität in der EU und fordert eine EU-weite Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Der Ausschuss fordert jedoch auch Konsequenzen aus der Beteiligung von Banken und sog. Intermediäre (u.a. auch Rechtsanwälte) an dem Panama-Paper Skandal. Der Ausschuss sieht dabei insbesondere einen Mangel bei der Aufsicht innerhalb der Anwaltschaft und fordert die Kommission zur Prüfung eines entsprechenden Legislativvorschlags auf, etwa für die Einführung einer separaten und unabhängigen, nationalen Aufsichtsstelle. Zudem solle die Anwaltschaft ein Verfahren einrichten oder verbessern, wonach das anwaltliche Berufsgeheimnis die ordnungsgemäße Meldung verdächtiger Transaktionen oder sonstiger potenziell illegaler Handlungen nicht verhindere. Zuvor hatten sich Anwaltsorganisationen dafür eingesetzt, rechtsstaatliche Errungenschaften wie die durch die Selbstverwaltung gewährleistete Unabhängigkeit der Anwaltschaft und das Berufsgeheimnis nicht in Frage zu stellen. Die Abstimmung des Plenums des Europäischen Parlaments ist für Dezember 2017 angesetzt.

ANSPRUCH AUF GRENZÜBERSCHREITENDE UMWANDLUNG FÜR GESELLSCHAFTEN – EUGH

Die europarechtliche Niederlassungsfreiheit gewährt einer Gesellschaft das Recht, ihren satzungsmäßigen Sitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, auch wenn der tatsächliche Sitz nicht dorthin verlegt wird. Das entschied der EuGH in seinem Urteil vom 25. Oktober 2017 (Rs. C-106/16, Polbud). Eine Gesellschaft mit Sitz in Polen wollte diesen nach Luxemburg verlegen, um dort eine Gesellschaft nach luxemburgischem Recht zu gründen. Ihre wirtschaftliche Tätigkeit sollte jedoch nicht verlegt werden. Der Löschungsantrag aus dem polnischen Handelsregister wurde wegen noch ausstehender Liquidation abgelehnt. Die Niederlassungsfreiheit umfasse einen Anspruch auf Umwandlung in eine Gesellschaft des Rechts eines anderen Mitgliedstaats, soweit die nach diesem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllt seien, so der EuGH. Dass eine Gesellschaft ihren – satzungsmäßigen oder tatsächlichen – Sitz nach dem Recht eines Mitgliedstaats begründet, um von günstigeren Regelungen zu profitieren, sei für sich allein nicht missbräuchlich. Der EuGH entschied außerdem, dass eine allgemeine Verpflichtung zur Liquidation vor der Handelsregisterlöschung eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstelle. Diese ist nur bei zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Dafür müsse eine solche Regelung z.B. berücksichtigen, ob tatsächlich eine Gefahr für die Interessen von Gläubigern, Minderheitsgesellschaftern oder Arbeitnehmern bestehe, oder ob weniger einschneidende Maßnahmen möglich sind.

ERFOLGSORT DES SCHADENS LIEGT AM MITTELPUNKT DER INTERESSEN – EUGH

Der EuGH hat am 17. Oktober 2017 (Rs. C- 194/16) entschieden, dass eine juristische Person bei den Gerichten des Mitgliedstaats am Mittelpunkt ihrer Interessen gegen Online-Inhalte Klage erheben kann, auch wenn dieser nicht mit dem satzungsmäßigen Sitz des Unternehmens übereinstimmt. Dies ergibt die Auslegung von Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO). Eine Gesellschaft estnischen Rechts wurde auf der Webseite einer schwedischen Gesellschaft auf eine „schwarze Liste" aufgenommen und dort des Betrugs bezichtigt. Nachdem hierdurch ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Schweden faktisch lahmgelegt wurde, klagte diese in Estland, um gegen die Äußerungen vorzugehen und Schadensersatz zu erhalten. Anknüpfend an seine bisherige Rechtsprechung zu Persönlichkeitsrechts verletzungen im Internet bei natürlichen Personen (Urt. v. 25.10.2011, Rs. C-509/09 und C-161/10) entschied der EuGH, dass der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolges und die darauf beruhende Gerichtszuständigkeit auch bei einer juristischen Person am Mittelpunkt ihrer Interessen liege. Bei Unternehmen müsse dies den Ort widerspiegeln, an dem deren geschäftliches Ansehen am gefestigsten sei und wo diese den wesentlichen Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausübe.

ARBEITSPROGRAMM DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION FÜR DAS JAHR 2018

Am 24. Oktober 2017 hat die Europäische Kommission ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2018 vorgestellt. Im Rahmen der zehn politischen Prioritäten dieser Kommission sieht sie 26 neue Initiativen vor, u.a. einen Vorschlag für faire Beziehungen zwischen Plattformen und Unternehmen oder zur Besteuerung von Gewinnen, die multinationale Unternehmen durch die digitale Wirtschaft erzielen. Über den Kommissionszeitraum hinausgehende Initiativen sehen u.a. die Ausweitung des Aufgabenfeldes der Europäischen Staatsanwaltschaft oder die Schaffung eines europäischen Wirtschafts- und Finanzministers vor. Darüber hinaus will die Kommission bis zu den Europawahlen 2019 66 Initiativen zu Ende bringen. Darunter fallen zum einen die Vorschläge zum Dienstleistungspaket, zum Online-Kaufrecht, zum Urheberrecht oder zum digitalen Binnenmarkt und andererseits die Vorhaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Einrichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofes. Die Kommission hat ferner beschlossen, 15 Initiativen zurückzunehmen, bei denen keine politische Einigung möglich erscheint. Hierunter fällt auch der Vorschlag zur Einpersonengesellschaft.

Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Aufruf zur Weihnachtsspende 2017 – Solidarität innerhalb der Anwaltschaft

Hamburg, Oktober 2017

Die „Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und deren Angehörigen auf.

Im Jahr 2016 ging bei der Hülfskasse aufgrund der großen bundesweiten Hilfsbereitschaft ein Spendenbetrag in Höhe von insgesamt rund 198.000 Euro ein. Hierdurch konnten 202 bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien mit einer Spende zu Weihnachten bedacht werden. Im Namen der Unterstützten danken wir allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihre Solidarität.
So erhielt beispielsweise ein an Multipler Sklerose erkrankter Rechtsanwalt einen Betrag aus dem Weihnachtsspendenaufkommen in Höhe von 600 Euro. Die Spende half ihm, seinen Eigenanteil für notwendige Medikamente zu finanzieren.
Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, verweisen Sie bitte an die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den Mitgliedskammerbezirken beim BGH, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.

Emil-von-Sauer-Preis 2017
Wir erhielten im Juni 2017 den Emil-von-Sauer-Preis vom Hamburgischen Anwaltverein! Dieser Preis wird alle zwei Jahre für besondere Verdienste innerhalb der Rechtsanwaltschaft verliehen. Damit würdigte der Anwaltverein 132 Jahre solidarisches Handeln innerhalb unseres Berufsstandes.

Spendenkonto:
Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX
Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig.

Kontakt:
Kleine Johannisstraße 6
20457 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (0 40) 37 46 56
www.huelfskasse.de
info@huelfskasse.de
Facebook: http://www.facebook.com/huelfskasse

Bestellung in die Fachanwaltsausschüsse der RAK Sachsen

Fachanwaltsausschuss Versicherungsrecht

- Wiederbestellung -
RA Joachim Borck, Leipzig
RA Andreas Holzer, Dresden
RA Andreas Thom, Dresden
RA Christian Wagner, Dresden

Fachanwaltsausschuss Agrarrecht

- Wiederbestellung -
RA Gerhard Korth, Dresden
RA Falk Schüttig, Leipzig

- Neubestellung -
RA Dr. Torsten Schmidt, Leisnig
RA Hendrik Schulz, Leipzig

Fachanwaltsausschuss Verwaltungsrecht

- Wiederbestellung -
RA Prof. Dr. Bernd Dammert, Leipzig
RA Dr. Andreas Maier, Meißen
RA Prof. Dr. Martin Maslaton, Leipzig
RA Bernd Zloch, Dresden

Fachanwaltsausschuss Steuerrecht

- Wiederbestellung -
RA Jörg-Dieter Battke, Dresden
RA Klaus Ingensiep, Chemnitz

- Neubestellung -
RA Rico Deutschendorf, Leipzig
RAin Anja Hoffmann, Leipzig

Fachanwaltsausschuss Insolvenzrecht

- Wiederbestellung -
RA Ralf Hage, Dresden
RA Henning Schorisch, Dresden
RA Prof. Dr. Florian Stapper, Leipzig

- Neubestellung -
RA Tobias Hohmann, Chemnitz

Wir danken für das ehrenamtliche Engagement.

Nachweis der Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO für 2017

Fachanwälte sind gemäß § 15 FAO verpflichtet, ihre Fortbildungspflicht über 15 Zeitstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen. Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, noch ausstehende Nachweise für das Jahr 2017 zeitnah an die Geschäftsstelle der RAK Sachsen möglichst per E-Mail an fachanwaelte@rak-sachsen.de zu übersenden. Bitte senden Sie uns nur Kopien und keine Originale zu.
Bitte sehen Sie von einer Vorab-Sendung per Fax ab.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden kann, wenn die vorgeschriebene Fortbildung unterbleibt.

Leitlinien zur Anerkennung von Fortbildungen gemäß § 15 FAO finden Sie auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de/ Für Mitglieder/Fachanwaltschaft/4. Fortbildungspflicht.

Beschlüsse der 4. Sitzung der 6. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 19. Mai 2017 in Berlin

BERUFSORDNUNG
§ 2 Abs. 7 BORA wird wie folgt neu gefasst:

Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit des Datenschutzrechts dessen Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 3 lit. c) bleibt hiervon unberührt.

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

§ 14 Satz 1 BORA wird wie folgt geändert:

Der Rechtsanwalt hat ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekenntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen.

FACHANWALTSORDNUNG
§ 15 Abs. 1 FAO wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Bei dozierender Teilnahme ist die Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft und sind nicht zu beanstanden. Die Beschlüsse wurden in den BRAK-Mitteilungen Heft 5/2017 (Oktober 2017) veröffentlicht und treten somit am 1.1.2018 in Kraft.

Der Anwalt ist Organ der Rechtspflege

Das Anwaltsgericht im Bezirk der Rechtsanwaltskammer des Freistaates Sachsen hat schon wiederholt betont, dass es dem Anwalt als Organ der Rechtspflege obliegt, die Wahrung und Geltung der Rechtsordnung sowie die richtige Anwendung der Gesetze durch sachgerechte Arbeit zu fördern.

Gemäß § 43 BRAO hat der Rechtsanwalt seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen.

Diese allgemeine Berufspflicht des Rechtsanwaltes als Organ der Rechtspflege verletzt derjenige Rechtsanwalt, der die Geltung bundesdeutscher Gesetze sowie des Grundgesetzes leugnet und damit den Grundbestand und das System der Rechtsordnung in Frage stellt. Zwar muss es dem Anwalt bei der Wahrnehmung der Interessen seiner Mandanten durchaus erlaubt sein, abweichende oder gar falsche Rechtsansichten zu vertreten, doch nur, solange dies auf der Grundlage der geltenden Gesetze und des Grundgesetzes, mithin des Systems der Rechtsordnung geschieht.

Das Anwaltsgericht hat damit die von der Rechtsanwaltskammer Sachsen in verschiedenen Beschwerdeverfahren ausgesprochenen Rügen bestätigt, denen Beschwerden gegen Rechtsanwälte zugrunde lagen, die das Recht des Deutschen Reiches für ihre Mandanten als „Staatsangehörige des Deutschen Reiches“ für anwendbar hielten und dies mit umfangreichen Einlassungen und abwegigen rechtlichen Argumenten begründeten. Das Anwaltsgericht ist dabei der Rechtsauffassung der Rechtsanwaltskammer Sachsen in der Begründung der ausgesprochenen Rüge gefolgt, dass es keine gewissenhafte Berufsausübung mehr darstellt, wenn ein Rechtsanwalt das in ihn kraft Gesetzes gelegte Vertrauen dahingehend missbraucht, dass er andere Organe der Rechtspflege grundlos und überflüssig behindert und das Gericht damit verhöhnt. Dabei hat das Anwaltsgericht ausdrücklich auch hervorgehoben, dass der Anwalt immerhin auf die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland vereidigt worden ist. Stellt der Anwalt eben diese Rechtsordnung und die Geltung der Gesetze und/oder des Grundgesetzes grundsätzlich in Frage, erweist er sich damit des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwaltes als Organ der Rechtspflege erfordert, als nicht würdig. Dieser Anwalt verstößt damit gegen seine allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO).

Anwaltspflichten

Umgehung des Gegenanwalts ist pflichtwidrig (§ 12 Abs. 1 BORA)

Der Rechtsanwalt darf nicht ohne Einwilligung des Rechtsanwaltes eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln (§ 12 Abs. 1 BORA).

Die zahlreichen Verstöße gegen das Umgehungsverbot, mit denen sich die Berufsrechtsabteilungen I bis III der Rechtsanwaltskammer Sachsen aufgrund von Beschwerden befassen müssen, veranlassen die Vorsitzenden der Berufsrechtsabteilungen, auf diese Anwaltspflicht hinzuweisen.

Das Umgehungsverbot resultiert aus den Pflichten bei beruflicher Zusammenarbeit und ist zum Schutz des Gemeinwohlinteresses an einer Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und an einem fairen Verfahren erforderlich und dient neben dem Schutz des gegnerischen Anwalts vor Eingriffen in sein Mandatsverhältnis, auch dem Schutz des gegnerischen Mandanten (so BGH, MDR 2004, 117; AnwG Karlsruhe, BRAK-Mitt. 2004, 181; AGH Nordrhein-Westfalen, BRAK-Mitt. 2011, 156; Feuerich/Weyland - Böhnlein, BRAO-Kommentar, 8. Aufl., § 12 BORA, Rz. 1).

In der Umgehung liegt eine Missachtung des Willens der Gegenpartei zur Wahrnehmung ihres Rechtes, sich anwaltlich vertreten zu lassen, wie es § 3 Abs. 3 BRAO bestimmt. Es dient dem Schutz des gegnerischen Mandanten vor Überrumpelung, jedoch nicht dem Schutz der anwaltlichen Kollegialität. Daher gilt das Umgehungsverbot nicht ohne Weiteres, wenn in der mündlichen Verhandlung vor Gericht die gegnerische Partei, die ohne Anwalt auftritt, über einen Vergleich mit dem gegnerischen Anwalt verhandelt, da in dieser Lage das Gericht darauf zu achten hat, dass ein unerfahrener und ungewandter Beteiligter nicht benachteiligt wird (BVerfG, BRAK-Mitt. 2009, 73).
Das Umgehungsverbot betrifft allerdings nur die Rechtssache, mit der beide Rechtsanwälte auf verschiedenen Seiten befasst sind. Dies ist grundsätzlich anhand der konkreten Bevollmächtigung

zu ermitteln. Es gilt insoweit der Begriff der selben Angelegenheit bzw. der selben Rechtssache, wie er auch in § 3 Abs. 1 BORA für das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen oder in § 22 Abs. 1 RVG verwandt wird.

Das Verbot der Umgehung des Gegenanwaltes gilt auch dann, wenn die Initiative zur unmittelbaren Kontaktaufnahme mit dem Gegenanwalt von der gegnerischen Partei unter Ausschaltung ihres eigenen Anwaltes erfolgt (AnwG Karlsruhe, BRAK-Mitt. 2004, 181).

Eine Ausnahme von dem Umgehungsverbot bestimmt § 12 Abs. 2 BORA. Danach gilt das Umgehungsverbot nicht bei Gefahr im Verzug. Gefahr im Verzug ist nur dann anzunehmen, wenn der eigenen Partei bei Beachtung des Umgehungsverbotes wesentliche wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile entstehen würden, die für sie unzumutbar wären. Eine Gefahr im Verzug besteht auch dann, wenn einseitige Willenserklärungen oder fristgebundene Erklärungen abzugeben sind und nicht feststeht, ob der gegnerische Anwalt zur Entgegennahme befugt ist, so dass eine Zurückweisung der Erklärung durch den Gegenanwalt zu befürchten ist (Feuerich/Weyland, a.a.O., § 12, Rz. 7; Hartung/Römermann - Hartung, Berufs- und Fachanwaltsordnung, Kommentar, 4. Aufl., § 12, Rz. 14 und Rz. 15).

Allerdings bestimmt § 12 Abs. 2 S. 2 BORA, dass im Fall der Umgehung des Rechtsanwaltes bei Gefahr im Verzug der Rechtsanwalt der Partei unverzüglich zu unterrichten und ihm von den schriftlichen Mitteilungen an seine Partei eine Abschrift unverzüglich zu übersenden ist.

Eine entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 2 S. 2 BORA ist geboten, wenn der Rechtsanwalt mit der Einwilligung des Gegenanwaltes mit der Gegenpartei unmittelbar Kontakt aufgenommen hat, was zulässig ist (Feuerich/Weyland - Böhnlein, a.a.O., § 12, Rz. 2 und Rz. 9).

Zwar sind Rechtsgeschäfte, Willenserklärung oder Rechtshandlungen, die unter Umgehung des Gegenanwaltes mit der Gegenpartei zustande gekommen sind, rechtlich wirksam, jedoch bleibt es bei der Pflichtwidrigkeit. Diese kann - je nach ihrer Schwere - gemäß § 12 BORA i.V.m. § 43, 74, 113 ff. BRAO zu einer Rüge oder zu einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme führen, wobei durchaus streitig ist, ob grundsätzlich jedes schuldhafte Verhalten (AnwG Köln, AnwBl. 2010, 134) oder vorsätzliche Verletzung (Hartung/Römermann - Hartung, a.a.O., § 12, Rz. 23) Voraussetzung ist. Angesichts des Schutzzweckes des § 12 Abs. 1 BORA genügt nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer Sachsen und der Berufsrechtsabteilungen I bis III jede schuldhafte Verletzung des Umgehungsverbotes.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die in der BRAO und der BORA enthaltenen Berufspflichten Beachtung finden sollten, dies nicht zuletzt zum Schutz der Rechtssuchenden und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege.

Dr. Stephan Cramer M.M., Vorsitzender der Berufsrechtsabteilung II

Gerhild Sailer Vorsitzende der Berufsrechtsabteilung I

Heike Bruns, Vorstand, Vorsitzende der Berufsrechtsabteilung III

Neue berufsrechtliche Regelungen bei der Beauftragung Dritter

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritte an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen (BGBl. Teil I vom 08.11.2017, 3618) finden sich u.a. neue Regelungen im StGB, in der StPO und in der BRAO. Ziel der Neuregelung ist es, Berufsgeheimnisträgern ohne rechtliches Risiko zu ermöglichen, Dritte bzw. außerhalb der eigenen Sphäre stehende Personen zu unterstützenden Tätigkeiten heranzuziehen, bei welchen von geschützten Geheimnissen Kenntnis erlangt werden kann.
So enthält die Neufassung des § 43a Abs. 2 BRAO folgende Ergänzung:

„Der Rechtsanwalt hat die von ihm beschäftigten Personen in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie dabei über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren. Zudem hat er bei ihnen in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht hinzuwirken. Den von dem Rechtsanwalt beschäftigten Personen stehen die Personen gleich, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken. Satz 4 gilt nicht für Referendare und angestellte Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen wie der Rechtsanwalt unterliegen. Hat sich ein Rechtsanwalt mit anderen Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen unterliegen wie er, zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammengeschlossen und besteht zu den Beschäftigten ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, so genügt auch der Nachweis, dass eine andere dieser Personen die Verpflichtung nach Satz 4 vorgenommen hat."

Für die Beauftragung von Dienstleistern im Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit, z.B. einem IT-Unternehmen,

welches sich um die Kanzlei-EDV kümmert, gilt er neue § 43e BRAO:

„§ 43e Inanspruchnahme von Dienstleistungen

(1) Der Rechtsanwalt darf Dienstleistern den Zugang zu Tatsachen eröffnen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 43a Absatz 2 Satz 1 bezieht, soweit dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. Dienstleister ist eine andere Person oder Stelle, die vom Rechtsanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung mit Dienstleistungen beauftragt wird.
(2) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den Dienstleister sorgfältig auszuwählen. Er hat die Zusammenarbeit unverzüglich zu beenden, wenn die Einhaltung der dem Dienstleister gemäß Absatz 3 zu machenden Vorgaben nicht gewährleistet ist.
(3) Der Vertrag mit dem Dienstleister bedarf der Textform. In ihm ist
1. der Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten,
2. der Dienstleister zu verpflichten, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, und
3. festzulegen, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen; für diesen Fall ist dem Dienstleister aufzuerlegen, diese Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
(4) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden, darf der Rechtsanwalt dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen unbeschadet der übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift nur dann eröffnen, wenn der dort bestehende Schutz der Geheimnisse dem Schutz im Inland vergleichbar ist, es sei denn, dass der Schutz der Geheimnisse dies nicht gebietet.
(5) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Mandat dienen, darf der Rechtsanwalt dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen nur dann eröffnen, wenn der Mandant darin eingewilligt hat.
(6) Die Absätze 2 und 3 gelten auch im Fall der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, in die der Mandant eingewilligt hat, sofern der Mandant nicht ausdrücklich auf die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen verzichtet hat.
(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht, soweit Dienstleistungen auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften in Anspruch genommen werden. Absatz 3 Satz 2 gilt nicht, soweit der Dienstleister hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistung gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
(8) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt."

Beide Vorschriften gelten auch für Rechtsanwaltsgesellschaften gem. § 59c BRAO.

Zertifizierter Mediator ab 1. September 2017

Am 1.9.2017 trat die Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung - ZMediatAusbV) in Kraft. Mehr als fünf Jahre nach Inkrafttreten des Mediationsgesetzes wird damit die in § 6 Mediationsgesetz eingeräumte Verordnungsermächtigung ausgefüllt.
Die Verordnung hält die von einem Experten-Arbeitskreis im Auftrag des BMJV erarbeiteten Qualitätsanforderungen an zertifizierte Mediatoren fest. Neben einer Ausbildung über mindestens 120 Präsenzstunden muss ein eigener Praxisfall mit einem Supervisor reflektiert werden. Nach der Zertifizierung müssen innerhalb von zwei Jahren vier weitere Fälle mediiert und durch Supervision begleitet werden. Alle vier Jahre sind 40 Fortbildungsstunden zu absolvieren
Weiterführende Informationen: BGBl. 2016 I 1994

Rechtsprechung

BVERWG VERLANGT KARENZZEIT FÜR PENSIONIERTE RICHTER VOR ANWALTSTÄTIGKEIT

Das Auftreten eines pensionierten Richters als Rechtsanwalt vor dem Gericht, an dem er zuvor tätig war, begründet die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Belange und rechtfertigt es, ihm diese Tätigkeit für eine Übergangszeit zu untersagen. Das hat das BVerwG - ausweislich seiner Presseerklärung Nr. 32/2017 vom 5.5.2017 - am 4.5.2017 im Fall eines Richters entschieden, der bis zu seiner Pensionierung in der Zivilkammer eines Landgerichts tätig war. Der Pensionär war anschließend als Rechtsanwalt zugelassen worden und hatte auch Prozessvertretungen übernommen, die vor seinem früheren Dienstgericht geführt wurden.
Der Präsident des OLG hatte ihm daraufhin untersagt, vor Ablauf von fünf Jahren nach seiner Pensionierung vor diesem Landgericht aufzutreten. Das VG Münster (Urt. v. 30.8.2016 - 4 K 1789/15) erachtete eine Karenzzeit von vier Jahren für ausreichend. Die Sprungrevision des Klägers zum BVerwG blieb überwiegend erfolglos. Während der Karenzzeit gestattet sein soll allerdings eine bloße Hintergrundberatung als „of counsel".

BVerwG, Urt. v. 4.5.2017 - 2 C 45.16
BVerwG-Pressemitteilung Nr. 32/2017 v. 5.5.2017

ANWALTLICHER VERGÜTUNGSANSPRUCH NACH MANDATSKÜNDIGUNG

Kündigt der Revisionsanwalt nach Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde das Mandat, weil er dem Rechtsmittel aufgrund

inhaltlich zutreffender Begutachtung keine Erfolgsaussichten beimisst und darum die von den Mandanten gewünschte Begründung und Durchführung der Nichtzulassungsbeschwerde ablehnt, verliert er seinen Vergütungsanspruch gegen den Mandanten nicht.

BGH, Urteil vom 16.02.2017 – IX ZR 165/16

WERBUNG MIT KOSTENLOSER RECHTSBERATUNG IST BERUFSRECHTLICH ZULÄSSIG

Die Werbung mit einer kostenlosen Erstberatung – hier im Verkehrsunfallrecht – verstößt nicht gegen anwaltliche Berufspflichten. Insbesondere sind die Voraussetzungen des § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO nicht erfüllt.
Nach dieser Vorschrift ist es unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das RVG vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. Das RVG sieht keine bestimmte Gebühr für eine Erstberatung vor. Damit gibt es keine Mindestgebühr, die unter Verstoß gegen § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO unterschritten werden könnte.

BGH, Urteil vom 03.07.2017 – AnwZ (Brfg) 42/16

ZULASSUNG ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT IM ÖFFENTLICHEN DIENST GRDS. MÖGLICH

Der Hessische Anwaltsgerichtshof hatte unter anderem die Frage zu entscheiden, ob eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt im öffentlichen Dienst möglich ist.

Der Hessische Anwaltsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt im öffentlichen Dienst grundsätzlich möglich ist. Zwar könne nach ständiger Rechtsprechung eine Anstellung im öffentlichen Dienst wegen der damit verbundenen Staatsnähe mit dem Berufsbild der freien Advokatur unvereinbar sein. Das Gesetzgebungsverfahren gebe jedoch keinen Hinweis, dass eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt im öffentlichen Dienst grundsätzlich nicht möglich sein sollte. Im Zulassungsverfahren sei zu prüfen, ob der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO vorliegt. Dies spreche dafür, dass auch der Gesetzgeber die Zulassung von Syndikusrechtsanwälten im öffentlichen Dienst als möglich ansah. Auch der öffentliche Dienstherr sei Arbeitgeber i.S.d. § 46 Abs. 2 BRAO. Ein Erst-Recht-Schluss – wie ihn die klagende Deutsche Rentenversicherung vertreten hatte - , wonach die Rechtsprechung zur hoheitlichen Tätigkeit des Rechtsanwalts im Zweitberuf erst recht einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Syndikusrechtsanwalt entgegenstehe, verbiete sich. Es habe vielmehr eine Einzelfallprüfung zu erfolgen, die sich an den Besonderheiten des Syndikusrechtsanwalts orientiert.

Hessische Anwaltsgerichtshof, Urteil vom 13.03.2017 – Az. 1 AGH 10/16 – Hessische Anwaltsgerichtshof

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG – AUSKUNFTSANSPRUCH GEGEN ANWALTSSOZIETÄT

1. Zwischen der Rechtsschutzversicherung und den Prozessbevollmächtigten ihres Versicherten besteht zwar keine unmittelbare vertragliche Rechtsbeziehung. Soweit die Rechtsschutzversicherung aber Prozesskosten vorfinanziert hat, geht der Kostenerstattungsanspruch des Versicherten gegen seinen Prozessgegner sowie im Falle von Leistungen des Prozessgegners an die vom Versicherten beauftragten Rechtsanwälte der Anspruch auf Herausgabe des Erlangten auf die Versicherung über. Insofern steht der Rechtsschutzversicherung zur Ermittlung eines möglichen Herausgabeanspruchs auch ein Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung gegenüber den Prozessbevollmächtigten des Versicherten zu.
2. Für den gegen die Anwaltssozietät gerichteten Anspruch der Rechtsschutzversicherung auf Herausgabe des Erlangten haften die Rechtsanwälte der Sozietät. Soweit ein Rechtsanwalt der Sozietät Deckungsanfrage gestellt, den Versicherten im Verfahren vertreten und Vorschusszahlungen der Rechtsschutzversicherung und mögliche Zahlungen des Schuldners erlangt hat, ist dies der Sozietät zuzurechnen. Denn sollte der Rechtsanwalt Gesellschafter der Sozietät sein, hat dieser bei der Bearbeitung des Mandats Einzelvertretungsbefugnis und konnte im Außenverhältnis mit Wirkung für die Sozietät Zahlungen auf ein bestimmtes Konto anordnen. Sofern der Rechtsanwalt Angestellter der Sozietät ist, ist durch die Überlassung des Briefpapiers seitens der Sozietät jedenfalls konkludent nach außen hin zum Ausdruck gebracht worden, dass ihm umfassende Vollmacht zur Mandatsbearbeitung erteilt worden ist.
3. Dem Übergang des Auskunftsanspruches auf die Rechtsschutzversicherung steht die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegen, da die Rechtsanwälte von dieser Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf den Streitgegenstand von dem Versicherten dadurch konkludent entbunden worden sind, dass er sie mit der kostenmäßigen Abwicklung des Rechtstreits beauftragt hat.

LG Heidelberg, Urteil vom 27.07.2016 – 1 S 51/15

Aufruf Neubesetzung Berufsbildungsausschuss

Als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) errichtet die Rechtsanwaltskammer Sachsen einen Berufsbildungsausschuss. Ihm gehören gemäß § 77 Absatz 1 BBiG u.a. sechs Beauftragte der Arbeitgeber an und werden auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer als im Bezirk zuständige Stelle berufen, § 77 Absatz 2 BBiG. Am 14.03.2018 endet deren aktuelle Amtszeit.

Wir bitten Sie um Ihr ehrenamtliches Engagement und damit Ihre Kandidatur, möglichst mit einem kurzen Lebenslauf, bis zum **19.01.2018**. Das sächsische Staatsministerium der Justiz wird nach unserer Weiterleitung die Mitglieder sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Berufsbildungsausschuss für die neue Periode berufen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung oder beantworten zugehörige Fragen.

Ihr Ausbildungsteam: Rechtsanwalt Jörg Freund (Ausbildungsbeauftragter), Kathleen Pfeiffer, Britta Uhlmann

RAK Sachsen, Glacisstraße 6,
01099 Dresden
Tel-Nr.: 0351 / 31 85 928,
E-Mail: ausbildung@rak-sachsen.de

Neuaufnahme in die Ausbildungsplatzübersicht für das Ausbildungsjahr 2018 / 2019

Auch wenn die heiße Bewerbungsphase schon läuft und wir bereits zahlreiche ausbildungsbereite Kanzleien in unserer auf der Homepage verlinkten Datenbank verzeichnen können, rufen wir Sie unverändert zum Engagement in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten auf, um dem sich am Ausbildungs- wie Arbeitsmarkt herausgebildeten Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die Möglichkeit einer regionalen Ausbildung und Tätigkeit ist einer der Trümpfe in diesem Beruf – lassen Sie uns diesen ausspielen in dem auch Sie Ausbildender werden!

Ein bewährter Einstieg, um auf beiden Seiten das Interesse an der Ausbildung zu wecken und zu vertiefen, sind Praktika aller Art. Auch diese vermitteln wir für Sie gern, zumal wir eine steigende Nachfrage der jungen Menschen an diesen feststellen.

Gern hören wir von Ihrem Ausbildungs-/Praktikumsangebot, beantworten Ihre Fragen und stellen Ihnen kostenfrei Materialen für die Werbung (Berufsorientierungsveranstaltungen, Werbeauslagen etc.) von Auszubildenden und die Präsentation des Berufsbildes der/des Rechtsanwaltsfachangestellten zur Verfügung.

Ihr Ausbildungsteam: Rechtsanwalt Jörg Freund (Ausbildungsbeauftragter), Kathleen Pfeiffer, Britta Uhlmann

RAK Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden

Tel-Nr.: 0351 / 31 85 927
Fax-Nr.: 0351 / 33 60 899
E-Mail: ausbildung@rak-sachsen.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer auf die Zielgruppe zugeschnittenen neuen Kampagnenhomepage www.azubi-im-recht.de sowie unter http://www.rak-sachsen.de/Ausbildung

Abschlussprüfungsergebnisse Rechtsanwaltsfachangestellte 2017

Berufsschulen Gesamt
Prüflinge insgesamt: 104
davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 19 (18,3 %)
davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 1 (1 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	13	35	39	14	3	**3,61**
Rechnungswesen	7	32	27	25	10	3	**3,08**
Fachbezogene Informationsverarbeitung	2	33	40	16	12	1	**3,06**
Zivilprozessrecht	0	3	24	48	27	2	**4,01**
Rechtsanwaltsgebührenrecht	5	22	36	31	9	1	**3,19**
Mündliche Prüfung	0	24	40	19	2	0	**2,99**
Gesamtergebnis	**0**	**12**	**47**	**26**	**0**	**0**	**3,16**

Berufsschule Chemnitz
Prüflinge insgesamt: 26
davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 1 (3,9 %)
davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 1 (4 %)

	0	**6**	**9**	**5**	**2**	**0**	**3,13**
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	4	14	6	1	1	**3,27**
Rechnungswesen	5	15	4	1	0	1	**2,19**
Fachbezogene Informationsverarbeitung	1	10	11	3	1	0	**2,73**
Zivilprozessrecht	0	1	15	8	2	0	**3,42**
Rechtsanwaltsgebührenrecht	4	7	9	4	2	0	**2,73**
Mündliche Prüfung	0	7	9	8	1	0	**3,12**
Gesamtergebnis	**0**	**6**	**13**	**6**	**0**	**0**	**3,00**

Berufsschule Dresden
Prüflinge insgesamt: 46
davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 12 (26,1 %)
davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**Ø**
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	8	10	18	8	2	**3,70**
Rechnungswesen	2	7	11	17	7	2	**3,57**
Fachbezogene Informationsverarbeitung	0	13	16	7	10	0	**3,30**
Zivilprozessrecht	0	1	4	20	20	1	**4,35**
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	11	17	14	3	1	**3,26**
Mündliche Prüfung	0	7	19	7	1	0	**3,06**
Gesamtergebnis	**0**	**2**	**20**	**12**	**0**	**0**	**3,29**

Berufsschule Leipzig
Prüflinge insgesamt: 28
davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 4 (14,3 %)
davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**Ø**
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	1	11	12	4	0	**3,68**
Rechnungswesen	0	8	11	6	3	0	**3,14**
Fachbezogene Informationsverarbeitung	1	9	12	5	1	0	**2,86**
Zivilprozessrecht	0	1	5	19	3	0	**3,86**
Rechtsanwaltsgebührenrecht	1	4	9	10	4	0	**3,43**
Mündliche Prüfung	0	10	12	2	0	0	**2,67**
Gesamtergebnis	**0**	**4**	**14**	**6**	**0**	**0**	**3,08**

Umschüler
Prüflinge insgesamt: 4
davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 2 (50 %)
davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	0	0	4	1	0	**4,20**
Rechnungswesen	0	2	1	1	0	0	**2,75**
Fachbezogene Informationsverarbeitung	0	0	2	1	0	1	**4,00**
Zivilprozessrecht	0	0	0	1	2	1	**5,00**
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	0	1	3	0	0	**3,75**
Mündliche Prüfung	0	0	0	2	0	0	**4,00**
Gesamtergebnis	**0**	**0**	**0**	**2**	**0**	**0**	**4,00**

Ergebnisse der Fortbildungsprüfung Rechtsfachwirt/ -in 2017

Gesamt
Prüflinge insgesamt: 19
davon nicht bestanden: 3 (16 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und Büroverwaltung	1	1	5	10	2	0	**3,57**
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	0	3	6	8	2	0	**3,47**
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	0	5	8	6	0	0	**3,05**
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	1	6	12	0	0	**3,58**
Mündliche Prüfung	1	3	5	7	0	0	**3,12**

Aufstiegsfortbildung Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin

Die Aufstiegsfortbildung wird nach unserer Kenntnis bspw. von folgenden Bildungsträgern angeboten:

Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.
Sidonienstraße 1 a, 01445 Radebeul
Tel. 0351/83 97 97 71, Fax: 0351/8 30 14 76
E-Mail: tarnowski@vhs-lkmeissen.de

Z&P Schulung GmbH
Rabensteinplatz 1, 04103 Leipzig
Tel. 0341/2 26 31 14, Fax: 0341/2 26 31 29,
E-Mail: info@zp-schulung.de

WISTERA GmbH Wirtschafts-, Steuer- und Recht-Akademie
Annaberger Straße 105, 09120 Chemnitz
Tel. 0371/3 06 888 18, E-Mail: Kontakt@wistera.de

Beuth Hochschule für Technik Berlin – Fernstudieninstitut
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin
Tel.: 030/45 04 21 74, Fax: 030/45 04 29 74,
E-Mail: fsi@beuth-hochschule.de
www.beuth-hochschule.de/fsi

Die genauen Kurstermine und –bedingungen erfragen Sie bitte direkt bei den Bildungsträgern.

Feierliche Zeugnisübergabe an 84 neue Rechtsanwaltsfachangestellte

Gruppenfoto der Absolventen

Im Rahmen einer feierlichen Zeremonie, bei der auch Familienangehörige, Freunde und Ausbilder der Absolventen anwesend waren, übergab die RAK Sachsen am 12. August 2017 in Dresden die Ausbildungszeugnisse.

„Die sächsischen Anwaltskanzleien und die Rechtsanwaltskammer engagieren sich mit großem Einsatz, um jungen Leuten durch eine exzellente Ausbildung attraktive Berufschancen in einem modernen Beruf zu bieten", betonte Vizepräsidentin Alexandra Weiß, die die Zeugnisse überreichte. „Viele Kanzleien in Sachsen suchen qualifizierte Mitarbeiter, so dass die Berufsaussichten sehr gut sind.", so Weiß weiter.

RAK-Vizepräsidentin Alexandra Weiß bei ihrer Ansprache

Veranstaltung der RAK Sachsen 2017

Save the date!

Sächsische Verwaltungsrechtstage 2018
Termin: Freitag, 8. Juni 2018
Veranstaltungsort: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen
Programm und Anmeldeinformationen im Januar 2018 unter www.rak-sachsen.de

15. Mitteldeutsche Medizinrechtstage 2018

Vom 22. bis 24. März 2018 finden in Leipzig die 15. Mitteldeutschen Medizinrechtstage statt.

Ort: Leipzig KUBUS, Konferenz- und Bildungszentrum des UFZ, Permoserstraße 15, 04318 Leipzig

Informationen zum Programm und Anmeldung finden Sie unter www.rak-sachsen.de/veranstaltungen oder www.mcg-online.de

72. Deutscher Juristentag 2018 in Leipzig

Als größte juristische Fachtagung Europas wird der 72. Deutsche Juristentag vom 25. bis 28. September 2018 in Leipzig stattfinden. Erwartet werden 2.500 bis 3.000 Teilnehmer. Neben Spitzenvertretern der Politik, der Wirtschaft und der Justiz werden sich Juristen aller Fachrichtungen und Berufsgruppen treffen, um aktuelle rechtspolitische Fragen zu erörtern und so die Fortentwicklung des Rechts fördern. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten und Diskussionen unterbreitet der Deutsche Juristentag öffentliche Vorschläge für Rechtsänderungen, die der Gesetzgeber regelmäßig aufgreift.

Der 72. Juristentag wird eine Vielzahl von Themen behandeln, die gerade auch für die Anwaltschaft von erheblicher Bedeutung sind. Ein Schwerpunkt wird das Thema Migration bilden. Im Familienrecht wird der Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht im Mittelpunkt der Diskussionen stehen. Die Abteilung Wirtschaftsrecht wird sich mit der Notwendigkeit einer Reform des gesellschaftsrechtlichen Beschlussmängelrechts befassen. Aus anwaltlicher Sicht dürfte schließlich das Thema „Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen – Bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess?“ von besonderem Interesse sein.

Neben dem Fachprogramm wird es ein vielfältiges Rahmenprogramm geben. Aktuelle Informationen zum 72. Deutschen Juristentag finden Sie unter www.djt.de.

Nutzen Sie die Möglichkeit zu anspruchsvollen Diskussionen und Austausch zu aktuellen Fragen der Rechtspolitik und besuchen Sie den 72. Deutschen Juristentag! Sie haben die Gelegenheit, zum Gelingen der Veranstaltung ebenso beizutragen, wie die Möglichkeiten des Juristentages für die Wahrnehmung der sächsischen Anwaltschaft als wesentliche

djt Deutscher Juristentag e.V.
Recht mitgestalten.
Seit 1860.

Kraft des Justizstandortes Sachsen zu nutzen. Die erfolgreiche Durchführung einer solchen Veranstaltung bedarf der vielfältigen Unterstützung und Förderung. Der Deutsche Juristentag ist als gemeinnütziger Verein auch auf Spenden angewiesen. Im Laufe der Jahre hat sich die Tradition entwickelt, dass auch die örtliche und regionale Anwaltschaft den jeweiligen Juristentag finanziell unterstützt. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie den 72. Deutschen Juristentag auch finanziell mit einer Spende unterstützen könnten. Ansprechpartner ist Frau Richterin am Landgericht Andrea Niermann beim Landgericht Leipzig. Vielen Dank!

Neuzulassungen / Aufnahmen

	Abt	Ann-Kathrin	Merz & Stöhr Rechtsanwaltspartnerschaft mbB	01309	Dresden
	Anders	David	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
	Aulig	Benedict	KPMG Law Rechtsanwaltsges. mbH	01069	Dresden
	Baumgart-Harzdorf	Anja	Troll & Sieber	08294	Lößnitz
	Becker	Marc	MÜLLER . KÜHN .	04105	Leipzig
	Bergmüller	Erik	Rabe Kirsche & Kollegen	04109	Leipzig
Dr.	Braun	Sebastian	LEX MEDICORUM	04105	Leipzig
LL.M.oec	Burkert	Sabrina	ITB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04347	Leipzig
	Croy	Matthias		08056	Zwickau
	Dege	Dominikus	KPMG Law Rechtsanwaltsges. mbH	01069	Dresden
	Dinse	Janina	Kanzlei René Hobusch	04109	Leipzig
	Dörfer	Matthias	Dr. Stenzel & Kollegen	08468	Reichenbach
	Finck	Stephan	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
	Fritz	Carolin	Dr. Schmidt & Günther	04703	Leisnig
	Fuhrmann	Daniela	Diana Krause & Kollegen	04860	Torgau
	Glaubauf	Stephan	Weidinger Richtscheid Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Gonsior	Katrin	Dr. SCHULZE Rechtsanwälte	04107	Leipzig
	Grosche	Janine	Kühne - Rechtsanwälte	01219	Dresden
	Hempel	Hannes	Dr. Bock & Collegen	09112	Chemnitz
	Hengstler	Michael		01307	Dresden
	Jahn	Susann	Noerr LLP	01097	Dresden
	Kenklies	Marion		02625	Bautzen
	Köhler	Nadja	CSC, Cramer von Clausbruch Rechtsanwälte PartGmbB	01097	Dresden
	Koudous	Denis	GRUENDELPARTNER	04109	Leipzig
	Kreis	Eva-Maria	Kanzlei Joachim Lerch	09111	Chemnitz
	Kroupa	Kathrin	KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04107	Leipzig
	Lange	Florian	Korn & Letzas Rechtsanwälte PartG mbB	04107	Leipzig
	Lauck	Patricia	Kanzlei Lauck	01097	Dresden
	Lehmann	Enrietta		04275	Leipzig
	Lehmann	Marcel	CMS Hasche Sigle	04103	Leipzig
	Leistner	Isabelle	Kober Rechtsanwälte	08064	Zwickau
	Lenz	Helmut		04571	Rötha
	Maier	Thomas Christian		01309	Dresden
	Malkus	Max		04107	Leipzig
Dr.	May	Oliver		01705	Freital
Dr.	Moser	Jana		01069	Dresden
	Naumann	Marie	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
	Ntikahavuye	Joselyne	ITB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04347	Leipzig
	Omlor	Sarah	Anwaltskanzlei Evers	04109	Leipzig
	Päts	Andreas		04105	Leipzig
	Paul	Sandra	Kucklick, Wilhelm, Börger, Wolf & Söllner	01097	Dresden
Dr.	Pester	Rüdiger		09627	Bobritzsch-Hilbersdorf
	Prigan	Doreen		04159	Leipzig
	Pytlinski	Peggy	Noerr LLP	01097	Dresden

	Renner	Anne-Marie	eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwaltsgesellschaft	04109	Leipzig
	Rudolph	Vivien	Spirit Legal LLP	04109	Leipzig
	Schnabel	Yvonne		08393	Dennheritz
	Schobeß	Johanna	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
	Schubert	Wanja	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
	Schulz	Gregor	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
	Schulze	Sebastian	Georgi & Hartmann	09112	Chemnitz
	Seltmann	Richard	ITB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04347	Leipzig
Dr.	Tewocht	Hannah	Braun & Zwetkow Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Vetter	Stefan	PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER Rechtsanwälte StB Partnerschaft mbB	01097	Dresden
	Vogel	Almut	Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	01067	Dresden
	vom Stein	Johannes	PricewaterhouseCoopers Legal AG Rechtsanwaltsgesellschaft	04109	Leipzig
	Wagner	Anne	Hager Rechtsanwälte PartG mbB	04107	Leipzig
	Weber	Richard	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
LL.M.	Wilhelm	Richard	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
	Wilke	Kevin	Radowsky & Kollegen	04129	Leipzig
	Zholnerchyk	Yelizaveta	ITB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04347	Leipzig
	Zierath	Marcel		04275	Leipzig
	KLEFFNER Rechtanwälte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH			04416	Markkleeberg

Löschungen / Wechsel

	Göpfert	Claudia	04347	Leipzig
	Gerstenberg	Ellen	04107	Leipzig
	Peters	Franz-Josef	01099	Dresden
	Graf	Christine	08209	Auerbach
LL.M.	Schreiber	Peter	04105	Leipzig
	Heinzerling	Klaus	04107	Leipzig
Avvocato Dr.	Cardano	Vittorio	40233	Düsseldorf
	Seger	Roman-Knut	01097	Dresden
	Wiera	Fiona	01159	Dresden
	Entorf	Corinna	01067	Dresden
	Frank	Carolin	04347	Leipzig
	Waberski	Nino Ron	04109	Leipzig
	Fuchs	Carolin	04229	Leipzig
	Geweniger	Nadja	04552	Borna
	Kahle	Andrea	01237	Dresden

Löschungen

	Altmann	Lutz	01796	Pirna
Dr.	Behrendt	Katja	04277	Leipzig
	Bill	Sophie Simone	04109	Leipzig
	Blasberg	Karin	04275	Leipzig
	Bleyel	Sebastian	01189	Dresden

	Bolle	Michael	04105	Leipzig
	Braun	David	01069	Dresden
	Cabinakova	Silvia	01309	Dresden
	Cedra	Sebastian	04509	Delitzsch
	Dittrich	Kathrin Elsa	08294	Lößnitz
	Doddek	Michael	04275	Leipzig
	Felgenhauer	Isabel	09126	Chemnitz
	Fiedler	Christine Maria	01069	Dresden
	Frank	Manuela	04299	Leipzig
	Grötzsch	Hannelore	09119	Chemnitz
	Gutkina	Ekaterina	04109	Leipzig
	Hahn	Simon	04105	Leipzig
	Hamann	Steffen	04808	Wurzen
	Hartmann	Daniela	04416	Markkleeberg
	Hausmann	Ursula Rosmarie	04107	Leipzig
	Hentsch	Kati	04105	Leipzig
	Heyder	Susanne	09337	Hohenstein-Ernstthal
	Holz	Joachim	04103	Leipzig
	Hoppe	Juliane	01445	Radebeul
	Höse	Sabrina	04109	Leipzig
LL.M.	Junghanß	Matthias	01796	Struppen
	Keschke	Maria Agnes	01662	Meißen
	Klan	Rainer	04275	Leipzig
	Klein	Mirjam	04109	Leipzig
	Knittel	Roy	04109	Leipzig
	Köcher	Christian	04107	Leipzig
	Kramer-Lips	Stefanie Friederike	04107	Leipzig
	Kraus	Olaf	01917	Kamenz
	Kronbügel	Rosemarie	04451	Borsdorf
	Kürten	Christian Klaus	01309	Dresden
	Küster	Jens	04849	Bad Düben
	Lehmann	Anne	01097	Dresden
	Mucke	Alexander	04451	Borsdorf
	Müller	Markus	04275	Leipzig
	Nique	Phillip	04109	Leipzig
	Nolting	Karl-Friedrich	01099	Dresden
	Oppelt	Astrid	00000	kein Kanzleisitz
	Otto	Alexandra	01099	Dresden
	Pästel	Eberhard	09599	Freiberg
	Paul	Nora	04107	Leipzig
	Posselt	Claudia	00000	kein Kanzleisitz
LL.B.	Rausch	Robin	01069	Dresden
	Reuter	Marcel	00000	keinKanzleisitz
	Schenderlein	Daniel	04425	Taucha
	Schwäbe	Alexander	01328	Dresden
	Seliger	Horst	01069	Dresden
	Sensale	Angelika	01067	Dresden
	Stahn	Michael	04109	Leipzig

	Stier	Matthias	00000	keine Kanzleisitz
LL.M.	Trautmann	Anja	01189	Dresden
	Veith	Annett	09481	Scheibenberg
	Weißer	Elisa Else	01662	Meißen
	Wittig	Daniel	04109	Leipzig

Neue Fachanwälte

		Agrarrecht		
	Hendrik	Schulz	Leipzig	Felgentreff RA-GmbH
		Arbeitsrecht		
	Roy	Knittel	Leipzig	eureos gmbh
		Bank- und Kapitalamarktrecht		
	Ellen	Gerstenberg	Leipzig	Schultze Rechtsanwälte
	Jan	Wolf	Dresden	Tiefenbacher Rechtsanwälte
		Erbrecht		
	Uwe	Dietrich	Crimmitschau	
	Katja	Scheibe	Zwickau	
	Christian	Zoller	Leipzig	SNP Schlawien Partnerschaft
		Familienrecht		
	Oliver	Schulze-Wechsungen	Eilenburg	
		Gewerblicher Rechtsschutz		
Dr.	Daniel	Schöneich	Dresden	Battke Grünberg RAe PartGmbB
		Handels- und Gesellschaftsrecht		
	Stephen	Kühmichel	Chemnitz	Keussen Kühmichel Furkert
Dr.	Lars	Letzas	Leipzig	Korn & Letzas
		Insolvenzrecht		
Dr.	Christian	Bergner	Leipzig	Korn & Letzas
	Torsten	Sommer	Dresden	Mulansky + Kollegen RAe GmbH
	Sylvia	Wille	Chemnitz	Wille Rechtsanwälte
		Miet- und Wohnungseigentumsrecht		
	Christian	Möbius	Leipzig	Gatz & Möbius Rechtsanwälte
	Marco	Vollert	Rochlitz	
		Migrationsrecht		
	Robert	Ziolkowski	Görlitz	Dr. Ruhland, Renger & Poser
		Steuerrecht		
	Thomas	Nicklisch	Leipzig	Hager Rechtsanwälte PartG mbB
		Strafrecht		
	Jan Andreas	Müller	Grimma	
	Anja	Truthmann	Leipzig	
		Vergaberecht		
Dr.	Christoph	Kins	Leipzig	Zimmermann & Kins RAe PartG mbB
	Jörg	Kummerlöw	Radeburg	
	Kai Martin	Schwabe	Chemnitz	Patt Fischer Feuring Senger PartmbB

			Verkehrsrecht	
	Robert	Krumpolt	Dresden	Buder & Mühlbauer
	Diana	Schatz	Dresden	Molsbach & Bürger
	Andreas	Suska	Dresden	
	Christian	Weiss	Chemnitz	Anwaltskanzlei Matthias Stehr
			Versicherungsrecht	
	Alexander	Meyer	Flöha	Tippmann & Otto
			Verwaltungsrecht	
Dr.	Markus	Nagel	Leipzig	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Die RAK Sachsen gratuliert zum 25jährigen Dienstjubiläum!

Frau Kerstin Müller ist seit dem 1. Januar 1993 in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen tätig. Sie begleitet damit die Kammertätigkeit seit ihrem Anfängen bis heute mit viel Einsatz und Fachwissen. Dabei war sie u.a. viele Jahre im Bereich der Aus- und Weiterbildung tätig. Frau Müller betreut aktuell den Bereich Zulassung und

die Geschäftsstelle der 2. Kammer des Sächsischen Anwaltsgerichts.
Die Rechtsanwaltskammer Sachsen dankt Frau Kerstin Müller für ihre Tätigkeit in 25 Jahren sowie ihrem ehrenamtlichen Engagement im Bereich der Berufsausbildung und freut sich auf die weitere Zusammenarbeit!

QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

Fortbildungszertifikate

Anders	Stefan	01309	Dresden
Günther	Stefan	04703	Leisnig
Höppner	Gerd	09577	Niederwiesa
Peper	Marion	04808	Wurzen
Wilmsen	Michael	04229	Leipzig

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen trauert um

Rechtsanwalt Hans-Georg Rinneberg

geb. 26. Juni 1936 • gest. 12. Juli 2017

Mit seiner langjährigen Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes seit der Wiedergründung der Rechtsanwaltskammer Sachsen am 23. November 1990 wirkte Rechtsanwalt Hans-Georg Rinneberg wesentlich am Aufbau einer anwaltlichen Selbstverwaltung in Sachsen mit und setzte sich für die Belange seiner Berufskollegen mit viel Engagement ein. Von 1990 bis 2001 war er Mitglied des Vorstandes und wirkte in der Vergütungsrechtsabteilung mit. Seine aktive anwaltliche Tätigkeit beendete er im Jahr 2008.
Die Rechtsanwaltskammer Sachsen wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Enrico Engelhardt
08468 Reichenbach
† 12.8.2017

Walter Hitziger
08523 Plauen
† 20.7.2017

Lutz Maaß
04103 Leipzig
† 26.7.2017

Reiner Majorek
01445 Radebeul
† 3.8.2017

Dr. Rüdiger Hubert Söhnen
01097 Dresden
† 14.5.2017

Buchbesprechungen

Bundeswahlgesetz – Kommentar

Schreiber, 10. Auflage 2017, 1172 Seiten, gebunden, 179,00 Euro, ISBN 978-3-452-28738-0

Seit über 40 Jahren ist der ›Schreiber‹ das große Standardwerk für Praxis und Wissenschaft. Rechtzeitig zur Bundestagswahl 2017 wird er wieder auf den neuesten Stand gebracht.

Die Änderungen des Bundestagswahlrechts nach den grundlegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden berücksichtigt.

Neu in der 10. Auflage:

- aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur,
- Änderungen nach den Entscheidungen des BVerfG,
- Diskussionsinhalte und Ergebnisse aus den entsprechenden Gremien,
- das neue Bundesmeldegesetz sowie kurzfristige weitere Änderungen.

Die Autoren sind ausgezeichnete Kenner des Wahlrechts. Sie überarbeiten das Standardwerk in enger Zusammenarbeit mit dem Begründer und Herausgeber Prof. Dr. Wolfgang Schreiber. Der Kommentar ist für jeden, der sich mit dem Bundestagswahlrecht befasst, eine praxisgerechte Informationsquelle und Orientierungshilfe, die auf wissenschaftlicher Basis erstellt ist.

Der Herausgeber:
Prof. Dr. Wolfgang Schreiber, Ministerialdirektor a.D., Bundesministerium des Innern

Die Autoren:
Johann Hahlen, Staatssekretär a.D. im Bundesministerium der Justiz, Präsident des Statistischen Bundesamtes a.D., ehem. Bundeswahlleiter
Karl-Ludwig Strelen, Präsident des Landesamtes für Statistik Niedersachsen a.D., ehem. Landeswahlleiter

Partner werden in der Anwaltskanzlei

Stephan J. Spehl (Hrsg.), 2. Auflage 2016, C.H.Beck Verlag, kartoniert, 336 Seiten, 39,00 €
ISBN 978-3-406-68454-8

Der Weg zum Partner in der Anwaltskanzlei.

Wie wird man Partner?

Wer wüsste besser darüber Bescheid, als diejenigen, die es geschafft haben. In diesem Buch kommen sie zu Wort. Etablierte Partnerinnen und Partner und frisch gekürte vermitteln ihre persönlichen Erfahrungen und geben wertvolle Ratschläge für die eigene Karriere.

In der Neuauflage berichten insbesondere Partner, die in jüngster Vergangenheit den Sprung geschafft haben; darunter einige Juristinnen. Außerdem bringen Unternehmensjuristen und ein Personalberater ihre Sicht auf die Thematik ein. Auch die Frage der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird beleuchtet.

Vorteile auf einen Blick

Tipps und Entscheidungshilfen für die Karriereplanung
Einblicke von denen, die es kürzlich geschafft haben
Erfahrungsbericht und Wegweiser für junge Anwälte

Aus dem Inhalt:

- Nicht Ehe, aber tiefgreifende Freundschaft
- Ohne Plan, aber nicht planlos
- Partner werden – Partner sein
- Ein Deutscher in New York
- Inspiration und Transpiration
- Blick des Personalberaters
- Partner werden 2.0
- Am besten durch Handschlag
- Die extra Meile

Geschrieben für ambitionierte Anwälte, die (noch) als Angestellte in Anwaltskanzleien arbeiten, aber auch für Partner und Kanzlei(aus)gründer.

Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht

Hans-Peter Schwintowski / Christoph Brömmelmeyer, 3. Auflage 2017, 2696 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-89655-837-4

Das Versicherungsrecht ist – auch nach der Reform des VVG – eine unübersichtliche Materie geblieben. Die zahlreichen Versicherungszweige und dazugehörigen Versicherungsbedingungen erschweren es, sich einen genauen Überblick zu verschaffen. Hier setzt der Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht von Schwintowski/Brömmelmeyer an. Der Kommentar enthält viele Anwendungsbeispiele, Praxistipps und Prüfungsschemata, wirft aber auch wissenschaftliche Fragen auf und stellt Lösungsansätze dar.

Besondere Berücksichtigung finden neben dem VVG

- die Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV),
- das Versicherungsvermittlerrecht außerhalb des VVG (VersVermV und relevante Auszüge aus der GewO) sowie
- die Rom-I-Verordnung.

Eingearbeitet in die Neuauflage wurden die u.a. Gesetze durch welche das VVG in letzten Jahren Änderungen erfahren hat, z.B.:

- Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen
- Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG)
- Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG)
- Gesetz zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften (VVGuaÄndG)

Die Vorteile:

- Schnelle Information ohne unnötigen Ballast
- Leichter Einstieg ins Thema durch die allgemeinen Einführungen zu jedem Normenabschnitt

- Hohe Kompetenz: Herausgeber und Autoren sind anerkannte Experten im jeweils kommentierten Versicherungszweig

In der Praxis direkt umsetzbar: viele Übersichten, Muster, Praxistipps, Anwendungsbeispiele etc.

Formularbuch des Fachanwalts Erbrecht

Prof. Dr. Andreas Frieser (Hrsg,), 3. Auflage 2017, ca. 1500 Seiten, gebunden, 129,00 €, ISBN 978-3-472-08656-7

Das Formularbuch für den erbrechtlichen Praktiker

Der erbrechtliche Praktiker – ob Fachanwalt, Notar oder Anwaltsnotar – erhält mit diesem Werk eine unersetzliche Hilfe für seine tägliche Arbeit. Das gesamte Erbrecht wird aus zivilrechtlicher, steuerrechtlicher und internationaler Sicht beleuchtet.

Die verschiedenen Formulierungsbeispiele und situationsspezifischen Bausteine zeigen die unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten auf und präsentieren, wo nötig, praxisgerechte Lösungsmöglichkeiten.

Die Neuauflage berücksichtigt die neueste Rechtsprechung, Literatur und Gesetzesänderungen, insbesondere

- das GNotKG (2. KostRModG)
- die Änderungen im Stiftungsrecht durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.03.2013 (BGBl. I S. 556)
- das neue Mediationsgesetz
- die neue höchstrichterliche Rechtsprechung zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht
- die EU-ErbVO
- die Erbschaftssteuerreform 2016.

Die Bandbreite der enthaltenen Formulare deckt das Erbrecht umfassend ab:

- Sachverhaltserfassung
- Vergütung
- Lebzeitige Verfügungen
- Testamente und Erbverträge
- Eheverträge und Erbrecht
- Erb-, Zuwendungs- und Pflichtteilsverzicht; hier auch zu der Frage der Erweiterung des Formerfordernisses des Erbverzichts auf die dinglichen Vollzugsgeschäfte
- Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Unternehmensnachfolge und landwirtschaftliches Sondernachfolgerecht außergerichtliche Tätigkeit
- Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Streitiges ZPO-Verfahren
- erbrechtliche Besonderheiten bei der Zwangsvollstreckung
- Nachlassinsolvenz
- Schiedsverfahren und Mediation
- Stiftungen
- Erbrecht und Steuerrecht
- Auslandsbezug beim Erbrecht

Das Formularverzeichnis für den schnellen Überblick!

Um die tägliche Arbeit zu erleichtern ist in der Neuauflage ein reines Formularverzeichnis zu finden. Dieses dient sowohl der Übersichtlichkeit als auch der schnelleren Auffindbarkeit der verschiedenen Muster.

Um die zahlreichen Formulare und Formulierungsvorschläge täglich sinnvoll nutzen zu können stehen diese nach Kauf kostenlos zum Download zur Verfügung.

Die Autoren:
Das Autorenteam setzt sich aus erfahrenen Rechtsanwälten, Fachanwälten für Erbrecht und Notaren zusammen, was die große Praxistauglichkeit des Werks gewährleistet.

Der Herausgeber:
Prof. Dr. Andreas Frieser, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Bonn, ist Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht und des Gesetzgebungsausschusses Erbrecht im Deutschen Anwaltverein sowie Lehrbeauftragter an der Ruhr-Universität Bochum. Er ist zudem Herausgeber des Fachanwaltskommentars Erbrecht sowie Mitherausgeber des Handbuchs des Fachanwalts Erbrecht des Luchterhand-Verlags.

Handbuch des Fachanwalts Urheber- und Medienrecht

Limper / Musiol, 2. Auflage 2017, 1604 Seiten, gebunden, 178,00 €, ISBN 978-3-452-28792-2

Das »Handbuch des Fachanwalts Urheber- und Medienrecht« erweitert und komplettiert die erfolgreiche und bewährte Reihe der Fachanwaltshandbücher.

Das Werk orientiert sich am vorgegebenen Fächerkanon der FAO und besticht durch eine kurze klare Erläuterung der Systematik und der praxisrelevanten Fragen anhand der Rechtsprechung von EuGH, BGH, OLG mit Hinweisen auf abweichende Praxis. Über 40 Experten, darunter Rechtsanwälte und Justiziare aus bekannten Medienunternehmen, Richter, Professoren sowie Vertreter von Verbänden und Verwertungsgesellschaften geben einen Überblick zu den spezifischen Fragestellungen des Urheber- und Medienrechts und den Problemen, die bei Film- und Musikproduktion, Buchverlagen, Bühnen und in der Bildenden Kunst bestehen können.

Das Handbuch enthält eigene Kapitel zu urheberrechtlichen Fragestellungen in der Insolvenz sowie zu Unternehmenstransaktionen im Medienbereich und ist somit auch für Wirtschaftskanzleien eine wertvolle Unterstützung der praktischen Arbeit.

Die Herausgeber:
Josef Limper ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Wülfing Zeuner Rechel (wzr-legal) in Köln. Er ist selbst Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht sowie Steuerrecht und auch Dozent im Fachanwaltslehrgang »Urheber- und Medienrecht« beim Kölner Anwaltsverein (KAV) sowie Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Köln, Masterstudiengang Medienrecht und Medienwirtschaft (LL.M.) und Gründungsmitglied im ständigen Bearbeiterteam des IP-Rechtsberaters (IPRB).

Christian Musiol ist Rechtsanwalt und Leiter der Rechtsabteilung der DuMont Mediengruppe. Er ist selbst Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und auch Dozent der Deutsche Anwalt Akadamie im Rahmen der Ausbildung zum Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht. Er ist durch zahlreiche Veröffentlichungen bekannt und u.a. Mitautor der Werke Erdmann/Rojahn/Sosnitza, Handbuch des Fachanwalts Gewerblicher Rechtsschutz sowie Hasselblatt, Münchner Anwaltshandbuch Gewerblicher Rechtsschutz.

Versicherungsrecht Kommentar

Staudinger/Halm/Wendt, 2. Auflage 2017, 2948 Seiten, gebunden, 214,00 €, ISBN 978-3-472-08944-5

Erläutert sind das Versicherungsvertrags- und Übergangsrecht, alle wichtigen Versicherungsbedingungswerke, das Versicherungsaufsichts- und Versicherungsunternehmensrecht sowie das internationale Versicherungsrecht. Auch die zu beachtenden prozessualen Besonderheiten werden behandelt. Der Kommentar ist systematisch, praxisgerecht und orientiert an der aktuellen Rechtsprechung aufgebaut.

Aus dem Inhalt:

- Wohngebäudeversicherung
- Hausrat, Feuer, Einbruch, Glas, Leitungswasser, Sturm
- KfzPflVV, PflVG, HaftPflG, AKB
- AHB, Berufshaftpflicht, Umwelthaftpflicht, Produkthaftpflicht
- Rechtsschutzversicherung
- Lebens-, Berufsunfähigkeits-, Kranken-, Unfallversicherung
- Medizinprodukte
- Transport- und Seeversicherung
- Reise- und Gepäckversicherung
- Bauleistung
- AGG, AktG, EGVVG, EuGVO, GewO, HGB, ROM-I, ROM-II, VAG und ZPO in den versicherungsrechtlichen Auszügen

Die Neuauflage berücksichtigt das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen. Mit diesem Gesetz, das die Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) beinhaltet, wird die Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) in nationales Recht umgesetzt.

Die Herausgeber:
Professor Dr. Ansgar Staudinger, Universität Bielefeld
Wolfgang E. Halm, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht in Köln
Prof. Dr. Domenik Henning Wendt, LL.M., Frankfurt University of Applied Sciences, Frankfurt am Main

ANZEIGEN 03/2017

Wir sind eine vorwiegend wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Sitz in Dresden. Unsere Mandanten beraten und vertreten wir ganzheitlich in allen rechtlichen Belangen ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Zur weiteren Verstärkung unseres Teams suchen wir durchsetzungsstarke Rechtsanwälte (w/m) als Partner(in)/freie(r) Mitarbeiter(in)/Angestellte(r) bevorzugt für die Bereiche

Zivil- und Wirtschaftsrecht.

Wir erwarten überzeugende persönliche und juristische Qualifikationen, Leidenschaft für den freien Anwaltsberuf und unternehmerisches Denken. Vorzugsweise verfügen Sie über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Rechtsanwalt (w/m) mit vertieften Kenntnissen in einem der genannten Bereiche.

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte per E-Mail an niels.petersen@wkp.legal richten wollen. Weitere Informationen finden Sie unter www.wkp.legal.

Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

Weiler Krah Petersen LLP Rechtsanwälte
Quartier an der Frauenkirche
Töpferstraße 2, 01067 Dresden
Telefonnummer: 0351 48520277, Telefaxnummer: 0351 48520279
E-Mail: niels.petersen@wkp.legal, Homepage: www.wkp.legal

beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Postfach.

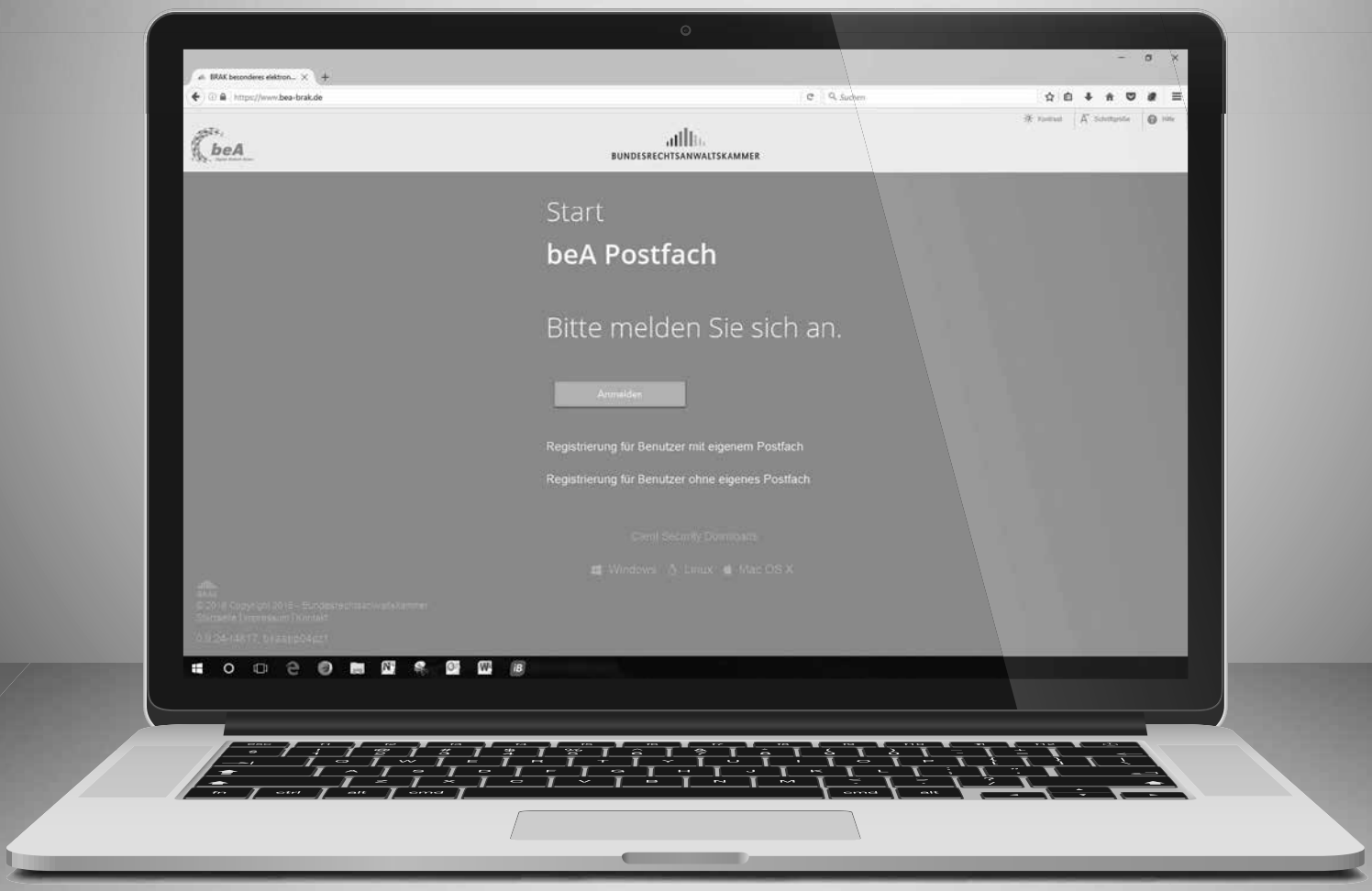

beA – jetzt schon nutzen!

Bis die Nutzung des beA am 1.1.2018 verpflichtend wird, dauert es noch. Nutzen Sie diese Zeit, um sich mit dem beA vertraut zu machen und um Abläufe und Technik in Ihrer Kanzlei anzupassen. Denn auch hier gilt: Übung macht den Meister! Die BRAK unterstützt Sie dabei mit vielen praktischen Informationen, zum Beispiel jede Woche im beA-Newsletter (www.brak.de/newsletter) und in jeder Ausgabe des BRAK-Magazins. Schließlich wollen Sie ja den Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr nicht verschlafen – oder?

Alle Informationen zum beA unter
www.bea.brak.de

beA®
Digital. Einfach. Sicher.

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

MULANSKY + KOLLEGEN
Rechtsanwälte

Wir sind eine dynamisch wachsende Wirtschaftskanzlei mit Sitz in Dresden. Wir betreuen unsere überwiegend in Sachsen tätigen mittelständischen Mandanten mit derzeit 10 Anwälten vor allem in den Bereichen Gesellschafts-, Insolvenz-, Arbeits- sowie Bank- und Kapitalmarktrecht. Dabei arbeiten wir eng mit der Schneider + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und der Graf Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zusammen.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams einen

Rechtsanwalt (m/w) für das Rechtsgebiet Prozessführung

Ihre Aufgabe ist die laufende Beratung und Betreuung unserer Mandanten, hier vorwiegend regional und überregional tätige Insolvenzverwalter, in allen Bereichen des Zivilprozessrechts. Sie übernehmen eigenverantwortlich die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen unserer Mandanten aus den Bereichen des Insolvenzanfechtungsrechts sowie des Bank- und Kapitalmarktrechts. Dabei arbeiten Sie im Team mit drei weiteren in diesem Bereich tätigen Kollegen eng zusammen.

Wir erwarten von Ihnen eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung im Bereich der Prozessführung in einer wirtschaftsrechtlich orientierten Rechtsanwaltskanzlei. Sollten Sie bereits über Kenntnisse im Insolvenzrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht verfügen, wäre dies von Vorteil, ist aber nicht Voraussetzung. Besonders wichtig ist uns, dass Sie Freude am eigenverantwortlichen Arbeiten in einem interdisziplinären Team sowie im Umgang mit Mandanten haben. Hierzu sollten Sie kommunikativ und selbstbewusst sein.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle selbständige Tätigkeit in einem dynamischen und kooperativen Team. Sie erhalten von uns die Möglichkeit zur individuellen Fort- und Weiterbildung. Ebenso profitieren Sie von unserem umfangreichen betrieblichen Gesundheitsmanagement und weiteren sozialen Leistungen wie Betriebskindergarten und -kantine. Für Ihre berufliche Tätigkeit stehen Ihnen eine ausgezeichnete Infrastruktur und Organisation zur Verfügung.

Bei Interesse senden Sie uns bitte Ihre Bewerbungsunterlagen vorzugsweise per E-Mail an **karriere@mulansky.de** oder klassisch per Post an:

persönlich/vertraulich
Herrn Thomas Mulansky
Mulansky + Kollegen Rechtsanwälte GmbH
Lortzingstraße 35
01307 Dresden

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

KANZLEI JOACHIM LERCH
RECHTSANWÄLTE IN CHEMNITZ

Wir sind eine langjährig etablierte Kanzlei für Zivil- und öffentliches Recht mit einem anspruchsvollen, mittelständisch geprägten Mandantenkreis. Auch Kommunen werden von uns regelmäßig betreut.

Wir verstärken unsere zentral in Chemnitz gelegene Kanzlei und suchen einen/eine berufserfahrenen/berufserfahrene

Rechtsanwalt /Rechtsanwältin

Wir bieten Ihnen eine interessante und anspruchsvolle Tätigkeit in Vollzeit. Eine kollegiale und offene Arbeitsatmosphäre ist für uns selbstverständlich. Die Beschäftigung erfolgt gerne in einem Angestelltenverhältnis, aber auch für anderweitige Alternativen sind wir offen. Neben einem leistungsgerechten Gehalt streben wir eine dauerhafte Zusammenarbeit an und unterstützen konsequent Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Wir erwarten fundierte juristische Kenntnisse in den von uns bearbeiteten Rechtsgebieten. Darüber hinaus zeichnet Sie eine lösungsorientierte Denk- und Arbeitsweise, Teamgeist, Leistungsbereitschaft und Zuverlässigkeit aus.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie uns bitte per Post oder E-Mail (als PDF-Datei) übersenden. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.
Kanzlei Joachim Lerch, Herrn Rechtsanwalt Joachim Lerch, Fabrikstraße 7, 09111 Chemnitz
(E-Mail: joachimlerch@t-online.de)

Anwaltskanzlei Dr. Schreiner + Partner GbR

Die Anwaltssozietät Dr. Schreiner + Partner GbR zählt zu den Spezialisten im deutschen Arbeitsrecht mit Standorten in Hamburg, Köln, Dresden, Karlsruhe, München und Attendorn. Für unseren Standort in Dresden suchen wir zum nächstmöglichen Termin einen **Rechtsanwalt (m/w) – Fachrichtung Arbeitsrecht**.

Ihre Aufgaben bestehen in der bundesweiten Beratung von Unternehmen in individual- und kollektivrechtlichen Fragestellungen, der bundesweiten Vertretung von Unternehmen in gerichtlichen Verfahren, der Verhandlung von Betriebsvereinbarungen, Interessenausgleichen und Sozialplänen, der Vorbereitung und Durchführung arbeitsrechtlicher Seminare sowie der Mitwirkung an der Erstellung arbeitsrechtlicher Veröffentlichungen.

Wir erwarten ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften, Kommunikationsstärke, Durchsetzungsvermögen, Organisationstalent, Reisebereitschaft, Lernbereitschaft, Eigenmotivation und Teamfähigkeit. Zudem sind gute bis sehr gute Kenntnisse im Arbeitsrecht erforderlich sowie Erfahrung in arbeitsgerichtlichen Verfahren.

Wir bieten Ihnen eine Festanstellung als Rechtsanwalt (m/w) der Anwaltssozietät Dr. Schreiner + Partner GbR, fachliche Weiterbildung zum Spezialist im Arbeitsrecht (inkl. Weiterbildung zum Fachanwalt für Arbeitsrecht), persönliche Weiterentwicklung, gutes Betriebsklima eines mittelständischen Unternehmens sowie ein angemessenes Gehalt mit zusätzlicher, leistungsbezogener Vergütung.

Hat die Stellenbeschreibung Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung an karriere@rae-schreiner.de oder postalisch an Anwaltskanzlei Dr. Schreiner + Partner GbR, Frau Rechtsanwältin Dr. Claudia Kröger, Ermelstraße 21, 01277 Dresden. Falls Sie noch Fragen haben, so erreichen Sie uns auch gerne unter 02722 – 6354-0.

HANDSCHUMACHER PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Für unseren Kanzleistandort in Dresden suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellten.

Nähere Informationen über unsere Rechtsanwaltssozietät erlangen Sie über www.handschumacher.de. Die vertrauliche Behandlung eingehender Bewerbungen wird versichert. Bei Interesse bitten wir um die Zusendung Ihrer Bewerbung entweder postalisch an Handschumacher & Partner Rechtsanwälte mbB, z. H. Prof. Dr. Handschumacher, Hoyerswerdaer Straße 5, 01099 Dresden, oder per E-Mail an dresden@handschumacher.de

HANDSCHUMACHER PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Bürokauffrauen / Bürokaufmänner
Büroassistentinnen / Büroassistenten

Wir sind eine ausschließlich im Bereich der Insolvenzverwaltung, Restrukturierung und Zwangsverwaltung tätige Wirtschaftsrechtskanzlei. Für uns hat der Bereich des täglichen Posteingangs sowohl in klassischer als auch in elektronischer Form, der Telekommunikation, der digitalen Kommunikation und der allgemeinen Büroabläufe eine besondere Bedeutung, zumal wir an unserem Standort in Chemnitz mit über 20 Mitarbeitern unsere aktuellen Aufgaben bewältigen. Wenn Sie eine Tätigkeit mit geregelten Arbeitszeiten, überdurchschnittlicher Vergütung, einem freundlichen netten Team in hellen modernen Räumen und im Wandel zur digitalen Büroplattform suchen, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Familienfreundlichen Teilzeitregelungen stehen wir ebenso aufgeschlossen gegenüber, wie Regelungen die im Zusammenhang mit Fortbildung, Qualifizierung und erneuter Studienaufnahme stehen. Es sind mehrere Stellen zu besetzen.

Bitte senden Sie Ihre vorzugsweise elektronische Bewerbung an unsere zuständige Partnerin

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Insolvenzrecht Katrin Hahn
E-Mail: Bewerbung@handschumacher.de
Leipziger Straße 58, 09113 Chemnitz
Telefon: 0371 44461-0, Telefax: 0371 44461-11

www.handschumacher.de
BERLIN CHEMNITZ DRESDEN LEIPZIG ZWICKAU

pkl RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER INSOLVENZVERWALTER

pkl legal sucht Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w)

Wir sind eine etablierte und interprofessionelle Kanzlei in Dresden und suchen zur Verstärkung unseres Teams eine/n engagierte/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n

Sie verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r, eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung in einer Anwaltskanzlei, sind vertraut im Umgang mit digitalen Medien und haben Erfahrungen im Bereich der Zwangsvollstreckung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung können Sie gerne per E-Mail an lindemann@pkl.com senden. Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Silvio Lindemann zur Verfügung.

pkl legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Glashütter Str. 104, 01277 Dresden, www.pkl.com

Anzeigenpreise 2018

Für Anzeigen im Rundschreiben und auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Preise:

Kleinanzeigen werden nur online unter www.rak-sachsen.de/Kommunikationsboerse veröffentlicht.

Für Kleinanzeigen und gestaltete Anzeigen gelten die nachfolgenden Preise. Nach der Veröffentlichung erscheint die Anzeige für die Dauer von drei Monaten auf der Homepage. Danach wird die Anzeige gelöscht. Unter der benannten Internetadresse finden Sie ein Kleinanzeigenformular.

Gestaltete Anzeigen können **zusätzlich** in der zeitlich nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell abgedruckt werden, **falls Sie diesen Wunsch in Ihrem Anzeigenauftrag angeben**. Für den Abdruck in KAMMERaktuell entstehen keine zusätzlichen Kosten.

1. Kleinanzeigen (ungestaltet, nur Fließtext)

	Nichtgewerbliche Stellenangebote/-gesuche von Mitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere***
bis 400 Zeichen* ohne chiffre	kostenfrei	30,00 €
über 400 Zeichen** ohne chiffre	30,00 €	50,00 €
bis 400 Zeichen* mit chiffre	50,00 €	70,00 €
über 400 Zeichen** mit chiffre	70,00 €	100,00 €

* mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten)
** mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten), maximal 800 Zeichen
*** Anzeigen, die keine Stellenangebote bzw. -gesuche sind und sämtliche Anzeigen Dritter

Hinweis: Anzeigen im Fließtext über 800 Zeichen (mit Leerzeichen) werden mit 125,00 € für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte bzw. 250,00 € für Andere berechnet. Die Größe der Anzeigen im Fließtext ist auf 1.500 Zeichen begrenzt. Größere Anzeigen werden wie gestaltete Anzeigen behandelt.

Für Nichtmitglieder erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nur gegen Vorkasse nach Rechnungslegung.

2. Gestaltete Anzeigen (mit Logo, Rahmen, Schriftzügen etc. – Formate: PDF, TIFF oder JPG)

	Für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte	Andere
Ganze Seite	1.000,00 €	1.500,00 €
Halbe Seite	500,00 €	750,00 €
1/4 – Seite	250,00 €	500,00 €
1/8 – Seite (Mindestgröße)	125,00 €	250,00 €

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:
Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 318 59 0
Telefax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Rechtsanwältin
Jacqueline Lange,
LL.M.
Geschäftsführerin
0351-31859 26

Rechtsanwalt
Jörg Freund
Referent, Berufsrecht,
Ausbildung, Zulassung
(A-L)
0351-31859 45

Rechtsanwältin
Kathrin Dietzmann
Referentin, Zulassung
(M-Z), Seminare,
Referendarausbildung
0351-31859 30

Ass. jur.
Jana Dielefeld
in Elternzeit

Ass. jur.
Claudia Posselt
Referentin
Berufsrecht, Fachan-
waltschaften
0351-31859 31

Roswitha Chlubek
Sekretariat,
Fachanwaltschaften
0351-31859 21

Rita Dreiblatt
Sachbearbeitung/
Berufsrecht,
Zweigstellen,
Gebührengutachten
0351-31859 40

Daniela Hielscher
Buchhaltung,
Anwaltsausweise
0351-31859 23

Manuela Jurowiec
Sachbearbeitung/
Beschwerden,
Beratungsstellen
0351-31859 20

Silke Keil
Sachbearbeitung/
Mitgliederverwaltung
Zulassung A-L
0351-31859 25

Sandra Kunert
Sachbearbeitung/
Seminare,
0351-31859 44

Kerstin Müller
Sachbearbeitung/
Mitgliederverwaltung/
Zulassung M-Z
0351-31859 29

Kathleen Pfeiffer
Sachbearbeitung/
Berufsausbildung,
Referendarausbildung
0351-31859 28

Britta Uhlmann
Sachbearbeitung/
Berufsausbildung,
Seminare,
Klausurenkurs
0351-31859 27

Redaktionsschluss „KAMMERaktuell“ 1/2018: 19.01.2018

IMPRESSUM

KAMMERaktuell
Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
Tel.: +49 (0)351 318 59 0
Fax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Druck: Union Druckerei Dresden GmbH • www.union-druck.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMERaktuell“ im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Seminare der RAK Sachsen 2018

Das neue Seminarangebot der Rechtsanwaltskammer Sachsen für Rechtsanwälte und Kanzleimitarbeiter finden Sie im Seminarkatalog 2018, der dieser Ausgabe von KAMMER aktuell als Extraheft beiliegt.

Online-Buchung unter www.rak-sachsen.de